Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang | Berlin, den 21. August 1942 | 19. Ausgabe

Inhalt: Verordnung über die Stiftung der »Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker« vom 14. Juli 1942 S. 339. — Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neu angegliederten Gebieten. S. 342. — Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille). S. 343. — Zuständiger Ersatztruppenteil für Sprachmittler. S. 343. — Geheimschreiben in Karteimitteln und Personalakten. S. 344. — Abfindung der ausländischen Freiwilligen, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Kriege gegen die UdSSR. teilnehmen; hier: Abzüge von der Kriegsbesoldung bei Verbüßung von Freiheitsstrafen. S. 344. — Untersuchungen von Beutematerial. S. 344. — Auslandsurlaub für Angehörige der Waffen-SS. S. 344. — Beförderungen von Offizieren (d. B.) einschl. Kriegsoffizieren (nicht Offizieren z. V.). S. 345. — Vorlage von Offizierstellenbesetzungen des Feldheeres. S. 349. — Oberleutnante d. B. des neuen Heeres (Weltkriegsoffizier — vor 11. 11. 1918 —). S. 350. — Beförderung und Verwendung ehemaliger Freimaurer. S. 350. — Disziplinarbefugnisse. S. 350. — Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1942/43. S. 350. — Unterstellung der Armee- und Korpskartenstellen. S. 362. — Nachforschungsangelegenheiten. S. 362. — 1. Munitionsausstattung der s. M. G. der Jäger-Divisionen. S. 362. — Neue Lehrfilme und Glasbildreihen. S. 362. — Ausbildung im Ersatzheer. S. 362. — Versetzung von Soldaten zum Feldsonderbataillon. S. 362. — Disziplinarstrafbefugnis der Kommandeure von Landesschützen-Bataillonen, die Transport-Begleit-Regimentern unterstehen. S. 363. — Nachweis des Besitzes von eigenen Pistolen im Soldbuch. S. 363. — Leichte Panzerzüge. S. 363. — Ausstattung mit Sd. Kfz. 260, 261 und 263. S. 363. — Waffenfarben und Abzeichen der Heeres-unteroffizierschulen. S. 364. — Armbinden für Transportdienststellen. S. 364. — Gebrauchsanweisung für Stahlhelmtarnnetze. S. 364. — Erkennungsmarken für Einheiten mit gepanzerten Kraftfahrzeugen. S. 364. — Maßnahmen an der M. P. 38 u. 40 zum Vermeiden von Hemmungen. S. 364. — 2 cm Sockellafette 38 im Sd. Kfz. 222 und Fliegervisier 38 zur 2 cm Sockellafette 38 im zugehörigen Sd. Kfz. 222. S. 365. — Seitengewehre 24 (t). S. 365. — 2,8 cm Sprgr. Patr. 41. S. 365. — Einführung des Tragegestells für Einspänner. S. 365. — Beobachtungs- und Vermessungsgerät mit Kältefett. S. 366. — Geschütze mit Nutring-manschetten. S. 366. — Schußtafel für 10,5 cm Stu. H. 42. S. 367. — Satz Richtkreis-Träger und Scherenfernrohr-Schwenkarm für Sd. Kfz. 250/12 und 251/12. S. 367. — Verlegen von Minen durch Truppenpioniere. S. 367. — Verbrauchssätze an Leucht- und Signalmunition für die Ausbildung im Ersatzheer. S. 367. — Kraftfahrzeugunfälle in den Niederlanden. S. 368. — Ausstattung der Truppenärzte mit Gashandschuhen. S. 368. — Hakenschieber für Nackenbänder an Gasmaske 38. S. 368. — Afrikazulage für in Kriegsgefangenschaft geratene deutsche Heeresangehörige und Vermißte. S. 368. — Kürzung der Dienstbezüge der Lehrer an den Wehrmachtfachschulen. S. 369. — Sonderzuteilungen von bewirtschafteten Waren oder Mangelgütern an Wehrmachtangehörige und Gefolgschaftsmitglieder. S. 369. — Nachtrag zur Liste der Vorschriften, die beim Kampfeinsatz mitgeführt werden dürfen. S. 370. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 372. — Änderung von Druckvorschriften. S. 375. — Außerkraftsetzung einer älteren Vorschrift (D 999+). S. 375. — Berichtigung. S. 375.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 55 bis 56.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

667. Verordnung über die Stiftung der »Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker« vom 14. Juli 1942.

Als sichtbares Zeichen der Anerkennung für Tapferkeit und Verdienst stifte ich die

»Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker«.

Die Durchführungsbestimmungen erläßt nach meinen Weisungen der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Benehmen mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

Führerhauptquartier, den 14. Juli 1942

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Meißner

Oberkommando der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 14. Juli 1942

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung der Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker vom 14. Juli 1942.

1. Die Auszeichnung wird als Kampfabzeichen mit Schwertern (Tapferkeitsauszeichnung) und als Verdienstabzeichen ohne Schwerter (Verdienstauszeichnung) in folgender Abstufung verliehen:

2. Klasse in Bronze am dunkelgrünen Band 2. Klasse in Silber am grünen, weißgeränderten Band 2. Klasse in Gold am hellgrünen, rotgeränderten Band	im zweiten Knopfloch oder an der Ordensschnalle zu tragen,
1. Klasse in Silber 1. Klasse in Gold	ohne Band als Steckkreuz auf der linken Brustseite zu tragen.

Jede Stufe der 2. Klasse kann bis zu dreimal verliehen werden.

Die Verleihung der höheren Abstufung setzt in der Regel die dreimalige Verleihung der vorhergehenden Abstufung voraus, die Verleihung der 1. Klasse setzt den Besitz der obersten Abstufung der 2. Klasse voraus

Bei Handlungen *besonderer* Tapferkeit oder Bewährung durch *hervorragende* Verdienste kann ausnahmsweise eine höhere Abstufung unmittelbar verliehen werden.

2. Die Auszeichnung mit Schwertern wird nur für *Tapferkeit* an Angehörige jener Ostvölker verliehen, die unter deutschem Oberbefehl kämpfen.

Die Auszeichnung ohne Schwerter wird für besondere Verdienste im besetzten Ostgebiet an Angehörige der Ostvölker verliehen.

3. Mit der Beleihung der 1. Klasse können Zuwendungen in Geld oder sonstigem Besitz verbunden werden.

4. Verleihungsberechtigt ist für die Auszeichnung mit Schwertern der nächste Befehlshaber der deutschen Wehrmacht in der Stellung mindestens eines Divisions- usw. Kommandeurs, bei den im Partisanenkampf eingesetzten Schutzmannschafts-Bataillonen der nächste Polizeiführer in der Stellung eines Divisions-Kommandeurs, für die Auszeichnung ohne Schwerter der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete oder die von ihm zu bestimmenden Dienststellen.

5. Der Beliehene erhält eine Besitzurkunde.

6. Bis zur Lieferung der Abzeichen und Urkunden ist das *Band* auszugeben und zu tragen sowie vorläufige Besitzzeugnisse von den verleihenden Dienststellen auszustellen.

7. Der Bedarf an Abzeichen und Urkunden ist durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile, den Reichsführer SS und durch das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete unmittelbar bei der Präsidialkanzlei des Führers, Berlin W 8, Voßstraße 4, anzufordern.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers

Meißner

Zusätze zu den Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verordnung über die Stiftung der Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker.

Zu 2.

I. Der Personenkreis, der mit dem Kampfabzeichen mit Schwertern für im Kampf mit dem Feinde oder unter feindlicher Waffenwirkung bewiesene Tapferkeitstaten oder mit dem Verdienstabzeichen ohne Schwerter für Verdienste um die Kriegführung gegen den Bolschewismus beliehen werden darf, ist folgender:

a) 1. Turk-Bataillone einschl. Turk-Bau-Bataillone usw.,
   2. Kosaken-Einheiten,
   3. Krim-Tataren.

b) *Landeseigene Sicherungsverbände* aus freiwilligen Landeseinwohnern bzw. entlassenen Kriegsgefangenen, die sich im Operationsgebiet zur Sicherung ihrer Heimat gegen abgesprengte Teile des russischen Heeres, Partisanen und bolschewistische Aufrührer zur Verfügung gestellt haben.

c) Schutzmannschaften (Ordnungsdienst) im Operationsgebiet.

d) Die freiwilligen Landeseinwohner und entlassenen Kriegsgefangenen, die in die Truppe *dauernd als Hilfsdienst* eingereiht sind (*Hilfswillige*).

Die Begriffsbestimmungen für die in Ziffer a bis d aufgeführten Gruppen sind mit Verfg. O. K. H./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 8000/42 geh. v. 10. 8. 42 erläutert. Auszüge aus dieser Verfügung werden bis zu den Kompanien verteilt.

II. *Nicht* beliehen werden dürfen:

a) Landeseinwohner, die nur vorübergehend zu besonderen Arbeiten herangezogen werden,

b) Angehörige von Kriegsgefangenen-Einheiten,

c) die bei der Truppe dauernd eingegliederten Kriegsgefangenen, auch wenn sie sich bereits zwei Monate — unter entsprechender abwehrmäßiger Überprüfung — bewährt haben, bevor nicht die Behandlung als »entlassene Kriegsgefangene« von den hierzu zuständigen Kommandeuren genehmigt worden ist (vgl. Vfg. O. K. H./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 8000/42 geh. Ziffer 2c (2)).

III. Beliehenen entlassenen Kriegsgefangenen, die bei Nichtbewährung wieder in Kriegsgefangenschaft treten, sind die Auszeichnungen einschl. Besitzzeugnisse wieder abzunehmen. Die Abnahme ist O. K. H./PA zu melden. Die Auszeichnungen sind in den Bestand der verleihungsberechtigten Dienststelle zu nehmen, Besitzzeugnisse zu vernichten.

Zu 3.

Anträge auf Zuwendungen in Geld oder sonstigen Besitz sind an O. K. H./PA zu richten.

Zu 4.

a) Die Verleihungsberechtigung des nächsten Befehlshabers der deutschen Wehrmacht in Stellung mindestens eines Divisions- usw. Kommandeurs erstreckt sich auch auf die Verleihung des Verdienstabzeichens *ohne* Schwerter

an Angehörige der Ostvölker, die im Bereich des Feldheeres eingesetzt sind.

b) Von den Verleihungsdienststellen sind Verleihungslisten am 10. jeden Monats für den vergangenen Monat getrennt nach Auszeichnungen mit und ohne Schwerter sowie nach Klassen an O. K. H./PA einzureichen. Die Verleihungslisten müssen vom Verleihungsberechtigten unterschrieben sein (Anlage).

Zu 6.

Die vorläufigen Besitzzeugnisse müssen enthalten: Dienstgrad, Vor- und Zuname, Einheit oder Unterstellungsverhältnis, sowie genaue Bezeichnung der Art und Klasse der Auszeichnung. Sie müssen mit Dienststempel versehen und vom Verleihungsberechtigten unterschrieben sein.

Zu 7.

a) Die Heeresgruppen melden bis zum 1. 10. 1942 an O. K. H./PA den vorläufigen Bedarf an Auszeichnungen und Urkunden nach Art und Klasse getrennt.

b) Der weitere laufende Bedarf ist von den Heeresgruppen zum 1. jeden Monats zu melden.

O. K. H., 10. 8. 42
— 6981/42 — PA/PZ/1. St. V.

Anlage

.....
(Dienststelle)

Verleihungsliste Nr. .....

für Tapferkeitsauszeichnung (mit Schwertern) für Angehörige der Ostvölker

für Verdienstauszeichnung (ohne Schwerter) für Angehörige der Ostvölker

..... Klasse ..... Stufe

Lfd Nr.	Zuname	Vorname	Geburts- Tag	Geburts- Ort	Dienstgrad	Dienststelle	Verleihungstag

668. Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neu angegliederten Gebieten.

Führerbefehl.

Die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neu angegliederten Gebieten, die den Weltkrieg auf deutscher oder österreichischer Seite mitgemacht haben, ist durchzuführen.

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führerhauptquartier, den 30. Juni 1942.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Adolf Hitler

Durchführungsbestimmungen zu dem Erlaß des Führers über die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neu angegliederten Gebieten vom 30. 6. 1942.

(O. K. W. 29a 18—8170/42 WZ (III)).

1. Das Ehrenkreuz des Weltkrieges kann verliehen werden an alle Wehrmachtangehörige, die den Weltkrieg auf deutscher oder österreichischer Seite mitgemacht haben und ihren Wohnsitz bisher in den seit 1. September 1939 neu angegliederten Gebieten hatten.

In Ausnahmefällen ist auch noch eine nachträgliche Verleihung an die aus dem Lande Österreich, den sudetendeutschen Gebieten und dem Memellande stammenden Wehrmachtangehörigen zulässig, sofern diese in Unkenntnis der bestehenden Bestimmungen oder durch die Kriegsereignisse veranlaßt einen Verleihungsantrag nicht fristgemäß einreichen konnten.

2. Für die Durchführung der Verleihung gelten:

a) die Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung des Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 619),

b) die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung des Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 620) mit den Ergänzungsverordnungen vom 18. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 791) und vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 169).

3. Verleihungsberechtigt sind die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, jeder für seinen Bereich.

Eine Übertragung der Verleihungsbefugnis bis zu den Divisionskommandeuren und Kommandeuren in entsprechender Dienststellung ist gestattet.

Schlußtermin: 31. 3. 1943.

4. Die erforderlichen Ehrenkreuze und Besitzurkunden sind durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile und das Oberkommando der Wehrmacht (WZ) gesammelt unmittelbar bei der Präsidialkanzlei des Führers, Berlin W 8, Voßstr. 4, anzufordern.

Führerhauptquartier, den 1. Juli 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Zusätze des Oberkommandos des Heeres.

Zu 1.: Das Verleihungsverfahren erstreckt sich auf alle am 30. 6. 1942 und später im aktiven Wehrdienst stehenden deutschen und österreichischen Kriegsteilnehmer von 1914/18, die ihren Wohnsitz bisher in den seit 1. 9. 1939 neu angegliederten Gebieten hatten. Im Gegensatz zu den früheren Verleihungsbestimmungen sind also auch die jetzt im aktiven Dienst stehenden Angehörigen des Beurlaubtenstandes zu erfassen.

Die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an österreichische, sudetendeutsche und memelländische Weltkriegsteilnehmer endete mit dem 30. 6. 1940.

Sofern Anträge solcher Wehrmachtangehöriger, die aus kriegsbedingten Gründen nicht fristgemäß gestellt waren, abgelehnt wurden, sind sie nunmehr wieder in Bearbeitung zu nehmen.

Zu 3.: Die Verleihungsbefugnis wird übertragen auf:

1. die Stellv. Kom. Generale für
   a) ihre Stäbe und unmittelbar unterstellten Einheiten,
   b) die Ersatztruppenteile des Wehrkreises,
   c) die Dienststellen — einschl. Verwaltungsdienststellen — des Wehrkreises,
   d) alle Einheiten und Dienststellen des Feldheeres, für die der Wehrkreis ersatzpflichtig ist,
2. Gen St d H, HPA und Ch H Rüst für
   a) die Soldaten ihres Bereichs und
   b) die ihnen unmittelbar unterstellten und von keinem Wehrkreis erfaßten Truppenteile und Dienststellen (V A entsprechend).

Die erforderlichen Maßnahmen sind von den beauftragten Verleihungsdienststellen sofort zu veranlassen.

Teilnahme am Weltkrieg als Angehöriger eines deutschen oder österreich. Truppenteils ist von der jeweiligen Einheit an Hand der vorliegenden Papiere (Wehrpaß pp.) festzustellen und in der Vorschlagsliste zu bescheinigen. Für die Vorschlagsliste gilt das nachstehende Muster:

Muster.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	a) Dienstgrad b) Beruf	Wohnort	geboren am	geboren in	Truppe (mit Kp. usw.) bei der im Weltkrieg 1914/18 Front- bzw. Kriegsdienst geleistet wurde	Art, Ort und Zeit des Front- bzw. Kriegsdienstes
1	2	3	4	5	6		7	8

Zu Spalten 7 und 8: Bei Beantragung des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer genügt Angabe einer Kampfhandlung; für das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer bedarf es nur Nennung einer Einheit oder Wehrmachtdienststelle, bei der Kriegsdienste geleistet wurden.

In Zweifelsfällen über die Einstufung als Frontkämpfer oder Kriegsteilnehmer ist das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber

Berlin SW 68, Lindenstr. 37

bzw. für Angehörige der ehemaligen österreich. Wehrmacht das Heeresarchiv

Wien, Stiftgasse 2,

zu beteiligen.

Abschluß des Verleihungsvorhabens: 31. 3. 1943.

Zum 1. 6. 1943 legen die Verleihungsdienststellen Gesamtverleihungslisten, in der alle Beliehenen namentlich unter fortlaufender Nummer zu führen sind, in doppelter Ausfertigung und getrennt nach

A. Frontkämpfern
und B. Kriegsteilnehmern

an O. K. H./PA (Z) Gr. V/Vd E vor. Die Verleihungslisten der Stellv. Gen. Kdos. sind übersichtlich unter jeweiliger Voranstellung der vorschlagenden Dienststelle zu gliedern.

Muster.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	a) Dienstgrad b) Beruf	Wohnort	geboren am	geboren in	verliehen am	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6		7	8
			Stab Stellv. Gen. Kdo. I. A. K.					
1	pp							
2	pp							
			Infanterie Regiment 1					
3	pp							
4	pp							
5	pp							
	usw.							

Die Liste ist am Schluß durch den Verleihungsberechtigten zu vollziehen.

Zu 4.: Die benötigten Kreuze und Besitzurkunden sind jeweils zum 1. eines jeden Monats bei O. K. H./PA (Z) Gr. V/Vd E anzufordern.

Die vollzogenen Verleihungen sind in die Karteimittel gem. Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« S. 236 Abschn. VI/7 einzutragen.

Der Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« — Anhang 2 zur H. Dv. 1a S. 15 lfd. Nr. 5 — ist auf S. 196 zum vorletzten Absatz handschriftlich mit einem Hinweis auf diesen Erlaß und das bis 31. 3. 1943 durchzuführende Verleihungsverfahren zu versehen.

O. K. H., 31. 7. 42
— 12283/42 — PA (Z) V/Vd E.

---

669. Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille).

Der Führer hat entschieden, daß die Ostmedaille bei Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen verliehen werden kann an:

a) Gefallene,

b) Wehrmachtangehörige verbündeter Länder, die dem Kommando der deutschen Wehrmacht unterstellt sind — gem. Führerbefehl v. 30. 10. 1940 und Durchführungsbestimmungen hierzu, O. K. W. 29 c Nr. 4336 g WZ (III) v. 30. 10. 1940,

c) auf den Führer vereidigte, im Rahmen bzw. in Verbänden der deutschen Wehrmacht kämpfende ausländische Freiwillige,

d) unter dem Befehl der deutschen Wehrmacht, im Rahmen bzw. in Verbänden der deutschen Wehrmacht kämpfende Freiwillige fremder Volksstämme aus den von den Bolschewisten befreiten Gebieten.

O. K. W., 7. 8. 42
$\frac{29\,c\,25.\,12}{8570/42}$ WZ (III c).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 11. 8. 42
— 9029/42 — PA (Z)/V b 1. Staffel.

---

670. Zuständiger Ersatztruppenteil für Sprachmittler.

Um einer Zersplitterung des Dolmetscherpersonals vorzubeugen und in allen Wehrkreisen, einschließlich W. B. Prag, eine jederzeit greifbare Reserve an überprüften Sprachmittlern bereitzuhalten, sind in allen Wehrkreisen Dolmetscherzüge aufgestellt worden.

1. Für alle bei Truppenteilen und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres eingesetzten Sprachmittler mit deutscher Staatsangehörigkeit wird mit sofortiger Wirkung der Dolmetscherzug des Wehrkreises, in dessen Bereich der Sprachmittler seinen letzten ständigen Aufenthaltsort hatte (Heimatwehrkreis), als »zuständiger Ersatztruppenteil« bestimmt.

2. Soldbuch und Kriegsstammrolle sind entsprechend zu berichtigen. Als »zuständiger Ersatztruppenteil« ist einzutragen: »Dolmetscherzug des Wehrkreises .....«. Die Umschreibung ist durchzuführen:
   a) für die z. Z. als Sprachmittler planmäßig oder überplanmäßig (vgl. H. M. 1941 Nr. 378) eingesetzten Soldaten (Offiziere, Sonderführer, Unteroffiziere und Mannschaften) und die bei der Geh. Feldpolizei eingesetzten Kriegsdolmetscher,
   b) für alle Soldaten, deren frühere Verwendung als Sprachmittler in der Wehrmacht bekannt oder feststellbar ist (siehe auch Ziffer 3).

3. Die Dolmetscherzüge bleiben zuständige Ersatztruppenteile auch für diejenigen Sprachmittler, die vorübergehend eine andere Verwendung gefunden haben (vgl. Ziffer 2b), es sei denn, daß sie aus der Sprachmittler-Reserve ihres Heimatwehrkreises gestrichen worden sind.

4. Ausgenommen von dieser Neuregelung sind die als Nachrichten-Dolmetscher eingesetzten Sprachmittler, deren zuständiger Ersatztruppenteil gemäß H. M. 1942 Nr. 400 die Nachrichten-Dolmetscher-Ersatz-Abteilung Meißen (Wehrkreis IV) ist.

O. K. W., 31. 7. 42
$\frac{34}{5360/42}$ Ag/E (II d).

---

671. Geheimschreiben in Karteimitteln und Personalakten.

Beim Eingang von Geheimschreiben, die in Karteimittel bzw. Personalakten eingelegt werden sollen, hat der zuständige Disziplinarvorgesetzte verantwortlich zu prüfen, ob das Geheimschreiben eines besonderen Geheimschutzes bedarf.

Zutreffendenfalls ist das Geheimschreiben vom Disziplinarvorgesetzten in einen versiegelten Umschlag mit Aufschrift »Geheim!« zu stecken, der in die Karteimittel (z. B. Wehrstammbuch, G-Buch) bzw. in die Personalakte einzulegen bzw. einzuheften ist. Der Umschlag darf nur vom Disziplinarvorgesetzten geöffnet werden. Er ist von diesem persönlich wieder zu verschließen bzw. zu versiegeln. Bei Weiterversendung solcher Karteimittel bzw. Personalakten sind sie als »geheim« zu verschicken.

Bedarf das Geheimschreiben keines besonderen Geheimschutzes, so hat es der Dienststellenleiter — evtl. nach Rückfrage bei der herausgebenden Dienststelle — durch entsprechenden Vermerk (mit Unterschrift und Dienstgrad) als offen zu bezeichnen. Solche Geheimschreiben können ohne Umschlag in Karteimittel bzw. Personalakten eingelegt werden.

Bei Geheimschreiben, betr. Fremdenlegionäre ist der Vorgang nach Eintragung des Entscheids des Wehrkreisbefehlshabers in die Karteimittel gemäß H. Dv. 81/15 Anl. 1 C (5) zu vernichten.

Die Truppenteile und Wehrersatzdienststellen haben bei Durchsicht der Karteimittel und Personalakten sowie vor jedem Versand von solchen zu prüfen, ob sich Geheimvorgänge in ihnen befinden. Zutreffendenfalls ist wie vorstehend zu verfahren.

O. K. W., 12. 8. 42

$\frac{12\,k\,16.\,14}{13351/42}$ AHA/Ag/E (III c).

---

672. Abfindung der ausländischen Freiwilligen, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Kriege gegen die UdSSR. teilnehmen; hier: Abzüge von der Kriegsbesoldung bei Verbüßung von Freiheitsstrafen.

Nach dem Erlaß O. K. W. Az. 60 d 21 AWA/W Allg (I a 2) Nr. 72/41 g. Kdos. vom 22. 7. 1941 in Verbindung mit Erlaß O. K. W./AWA/W Allg (I b) Nr. 5781 vom 13. 10. 1941 sind den ausländischen Freiwilligen bei Verbüßung von Gefängnisstrafen usw. die nach Beilage B der Bes. E. B. festgesetzten Beträge von der Kriegsbesoldung einzubehalten. Diese Regelung trägt nicht der Tatsache Rechnung, daß auch die ausländischen Freiwilligen in Dienstgraden von Schützen und Oberschützen eine Kriegsbesoldung erhalten. Zur Anpassung an die bei den ausländischen Freiwilligen vorliegenden Sonderverhältnisse werden daher die Beträge die in den in Ziffer 2 des Erlasses O. K. W./AWA/W Allg (I b) Nr. 5781/41 vom 13. 10. 1941 angegebenen Fällen von der Kriegsbesoldung täglich einzubehalten sind, für die ausländischen Freiwilligen wie folgt festgesetzt:

Wehrsoldgruppe	Unverheiratete	Verheiratete
14	1,32 RM	0,99 RM
15	1,09 »	0,82 »
16	1,00 »	0,75 »

Für die Angehörigen der übrigen Wehrsoldgruppen verbleibt es bei den in Beilage B des Bes. E. B. festgesetzten Beträgen.

O. K. W., 6. 8. 42

$\frac{60\,d\,21}{4310/42}$ AWA/W Allg (I c 1).

Bekanntgegeben.

Der Erlaß O. K. W. Az. 60 d 21 AWA/W Allg (I a 2) Nr. 72/41 g. Kdos. vom 22. 7. 1941 ist mit H. M. 1941 Nr. 787 veröffentlicht worden. Abschnitt III, Abs. 3 dieses Erlasses ist mit einem Hinweis zu versehen.

Der Erlaß O. K. W./AWA/W Allg (I b) Nr. 5781 vom 13. 10. 1941 ist mit H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 727 bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 8. 42
— 60 a — H Haush (V 3).

---

673. Untersuchungen von Beutematerial.

Verschiedentlich sind erbeutete Chemikalien, Präparate und Geräte oder deren Konstruktionen zivilen Untersuchungsstellen, Sachverständigen oder Firmen zur Untersuchung oder Auswertung übergeben worden.

Chemikalien, Präparate und Geräte, die erbeutet werden oder in besetzten Gebieten in die Hand der Truppe gelangen, sind zur Untersuchung und Auswertung auf dem Dienstwege den zuständigen Wehrmachtdienststellen zuzuleiten. Eine Mitteilung über deren Zusammensetzung oder ihre Konstruktion an Personen oder Stellen außerhalb der Wehrmacht hat zu unterbleiben. Die Verwendung unbekannter Substanzen oder Präparate durch die Truppe ohne Genehmigung der zuständigen Stellen ist verboten.

O. K. W., 30. 7. 42

$\frac{49/u\ 15}{5475/42\ \text{II. Ang.}}$ S In/Ph/Wi G (I a I).

---

674. Auslandsurlaub für Angehörige der Waffen-SS.

Anträge zur Genehmigung von Auslandsurlaub für Angehörige der Waffen-SS in Lazaretten oder Genesungsheimen sind durch die Chefärzte direkt an das SS-Führungshauptamt-Kommandoamt der Waffen-SS Abt. I c zu richten.

O. K. W., 5. 8. 42
— 11623/42 — AHA/S In/Org (III a).

675. Beförderungen von Offizieren (d. B.) einschl. Kriegsoffizieren (nicht Offizieren z. V.)

Mit Bekanntgabe der nachstehenden Verfügung treten die in H. M. 1942 Nr. 37 erlassenen Bestimmungen über Beförderungen von Offizieren (d. B.) außer Kraft.

I.

Zur vorzugsweisen Beförderung oder Rangdienstalterverbesserung können unabhängig von nachstehenden Bestimmungen entsprechend den für Berufsoffiziere gegebenen Richtlinien vorgeschlagen werden:

a) Offiziere, die sich bei Kampfhandlungen durch einzigartige Leistungen, mitreißenden Schwung und vorbildliche Tapferkeit als Truppenführer ganz besonders ausgezeichnet haben. Hierbei ist der schärfste Maßstab anzulegen, damit die Würdigsten und Besten auf diese Weise ausgezeichnet werden. Es kann sich dabei nur um besonders überragende Einzelpersönlichkeiten handeln.

b) Offiziere, die den ihrer Dienststellung entsprechenden Dienstgrad nicht besitzen (z. B. Oberleutnante, wenn sie ein Bataillon [Abt.] führen) und ihre Eignung als Führer von Truppeneinheiten vor dem Feinde voll nachgewiesen haben. Voraussetzung ist ausreichende Bewährung, die ein einwandfreies Erkennen ihrer Führerfähigkeiten zuläßt. Das Verbleiben der betr. Offiziere auf Grund ihrer Leistungen in den wahrgenommenen Stellen muß im dienstlichen Interesse besonders erwünscht sein. Die vorübergehende Vertretung eines verwundeten oder erkrankten Kommandeurs ist kein Grund für eine Eingabe.

Vorschläge nach Muster, vgl. Abschnitt V, Ziffer 1.

Anlage S. 376

II.

Beförderungsvorschläge (Ausnahme für Leutnante usw. zu Oberleutnanten usw. vgl. Abschnitt III) können bei Vorliegen uneingeschränkter Eignung laufend vorgelegt werden, wenn die betr. Offiziere bis zum Tage der Eingabe des Vorschlages die nachstehend angegebenen Dienstzeiten im Feld- oder Ersatzheer als Offizier (nicht als Sonderführer, aktiver Wehrmachtbeamter, Beamter a. K. usw.) tatsächlich abgeleistet haben.

Die für eine Beförderung geforderte Dauer des aktiven Wehrdienstes (Laufzeit) beginnt mit dem Datum des Rangdienstalters, sofern der betr. Offizier sich an diesem Tage im aktiven Wehrdienst befunden hat, anderenfalls mit dem Tage der Einberufung zum aktiven Wehrdienst in dem derzeitigen Dienstgrad.

III.

Beförderungen von Leutnanten — einschl. Ass.-Ärzten, Veterinären, Leutnanten (Ing.) und (W) — zu Oberleutnanten usw. werden weiterhin ohne Vorlage eines Vorschlages seitens der Truppenteile (Dienststellen) durch HPA verfügt werden. Der Einreichung eines Vorschlages für die Beförderung der Leutnante usw. an HPA bedarf es daher auch in Zukunft nicht.

Die für eine Beförderung zum Oberleutnant usw. als Voraussetzung geforderten tatsächlichen Dienstzeiten als Leutnant usw. werden nachstehend angegeben, so daß die Truppen- usw. Kommandeure (bei San.-, Vet.- und Ing.-Offizieren auch die entsprechenden Fachvorgesetzten) die Möglichkeit haben, von sich aus nicht angängigen Beförderungen dadurch vorzubeugen, daß sie eine vorher festgestellte Nichteignung dienstlicher oder außerdienstlicher Art dem HPA (Ag P 1/6. Abt.) unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, W. B. K., möglichst durch Fernschreiben rechtzeitig melden.

Es werden daher ohne Vorlage von Vorschlagslisten befördert:

1. Kriegsteilnehmer 1914/1918:

Leutnante, Veterinäre, Leutnante (Ing.) und (W), sofern sie bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind und mindestens 6 Monate aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer abgeleistet haben, sowie Ass.-Ärzte, auf die vorstehende Voraussetzungen zutreffen, sofern sie mindestens 3 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben.

2. Nicht-Kriegsteilnehmer 1914/1918:

Sofern nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Truppenoffiziere:

Leutnante, wenn sie mindestens 24 Monate aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer abgeleistet haben, ehem. Berufsunteroffiziere nach 12- oder mehrjähriger Dienstzeit vor dem 1. 9. 1939 als solche ausgeschieden, nach Ableisten von 6 Monaten aktiven Wehrdienstes,

b) Sanitätsoffiziere:

Ass.-Ärzte, wenn sie mindestens 6 Monate aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer als Ass.-Ärzte mit RDA abgeleistet haben,

c) Veterinäroffiziere:

Veterinäre, wenn sie mindestens 9 Monate aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer als Veterinär abgeleistet haben,

d) Ingenieuroffiziere:

Leutnante (Ing.), die als Feldingenieure zu Leutnanten (Ing.) befördert wurden, wenn sie mindestens 9 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben und seit 2 Jahren, 3 Monaten Dipl.-Ingenieur sind.

Leutnante (Ing.), die Leutnante waren, können zu Oberleutnanten (Ing.) ohne RDA befördert werden, wenn sie neben der 9monatigen Offizierdienstzeit mindestens 1 Jahr Dipl.-Ingenieur sind. Sie erhalten ein RDA. als Obltn. (Ing.), wenn sie 2 Jahre 3 Monate Dipl.-Ing. sind.

e) Offiziere (W):

Leutnante (W), wenn sie mindestens 24 Monate aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer abgeleistet haben, ehem. aktive Feuerwerker und Oberfeuerwerker nach 12- oder mehrjähriger Dienstzeit vor dem 1. 9. 1939 ausgeschieden, nach 6 Monaten aktiven Wehrdienstes.

IV.

Beförderungen der übrigen Offiziere (zu Hauptleuten — Rittmeistern — usw. und höheren Dienstgraden):

A. Truppenoffiziere.

1. Zur Beförderung zum Hauptmann (Rittm.):

a) Oberleutnante, sofern sie im alten Heer vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier befördert worden sind und 3 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad seit dem 1. 9. 1939 abgeleistet haben.

b) Oberleutnante, sofern sie entweder im alten Heer vor dem 11. 11. 1918 zum Portepeeunteroffi-

zier befördert oder vor dem 1. 4. 1935 nach mindestens 12jähriger Dienstzeit als Portepeeunteroffizier ausgeschieden sind und sich im jetzigen Kriege 12 Monate als Oberleutnant voll bewährt haben.

c) Oberleutnante (einschl. Kriegsoffiziere), sofern sie im jetzigen Kriege mindestens 2 Jahre 6 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben.

Voraussetzung für eine Beförderung ist, daß die betr. Oberleutnante die volle Eignung zum Komp.- usw. Führer in einer K- bzw. Z/K-Stelle nachgewiesen haben. Hierbei kann mangels planmäßiger Verwendungsmöglichkeit auch die vertretungsweise Verwendung in einer solchen Stelle als ausreichend angesehen werden.

Für die nicht im Truppendienst stehenden Offiziere (z. B. Sonderdienst, Nachschubdienst usw.) ist Voraussetzung, daß diese neben der vollen Bewährung in der jetzigen Dienststellung die Gewähr bieten, eine dem höheren Rang entsprechende Stelle ausfüllen zu können. Um eine gerechte Beförderung gegenüber den im Truppendienst als Komp.- usw. Führer befindlichen Oberleutnanten zu gewährleisten, ist bei ersteren in der Beurteilung ein strenger Maßstab anzulegen.

2. Zur Beförderung zum Major:

a) Planmäßige Beförderungen:

Hauptleute (Rittm.), sofern sie in diesem Dienstgrad mindestens 3 Jahre 5 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben.

Hauptleute (Rittm.) — Offiziere des alten Heeres vor dem 11. 11. 1918 — sofern sie mindestens 2 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad mit RDA abgeleistet haben.

Für diese Beförderungen ist Vorbedingung, daß sich die betr. Offiziere in einer K-Stelle gemäß K. St. N. im Feld- oder Ersatzheer befinden, sich in dieser voll bewährt haben und die Eignung für die Dienststellung eines Bataillons- (Abt.-) Führers besitzen. Offiziere, die nicht im Truppendienst verwendet werden, müssen die volle Eignung zum Stabsoffizier besitzen. Nach erfolgter Beförderung ist die Verwendung in einer B-Stelle anzustreben.

b) Bevorzugte Beförderungen — unabhängig von Abschn. I —:

Offiziere des alten Heeres, vor dem 11. 11. 1918 hierzu befördert:

Hauptleute (Rittm.) mit kürzerer Dienstzeit als unter Ziffer 2a).

Feldheer: Offiziere in B-Stellen, die wertmäßig einer Kommandeurstelle entsprechen. 6monatige überragende Bewährung in dieser Stelle.

Ersatzheer: Batl.- (Abt.-) Führer bzw. Gruppenleiter und selbst. Referenten in Stäben sowie Offiziere in anderen B-Stellen, die wertmäßig der eines Batl.- (Abt.-) Kommandeurs entsprechen. 12monatige überragende Bewährung in dieser Stelle.

Voraussetzung für eine Beförderung ist, daß die betr. Offiziere hervorragend beurteilt sind und nach Leistung und Persönlichkeit die volle Eignung zum Stabsoffizier besitzen. Die Beförderungsvorschläge müssen lückenlose Angaben über Art und Dauer der Verwendung seit Kriegsbeginn (1. 9. 1939) enthalten.

3. Zur Beförderung zum Oberstleutnant:

Hierfür ist Voraussetzung:

a) Tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad als Major mit RDA. von mindestens 2 Jahren 4 Monaten, hiervon

b) mindestens 1½jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege, hiervon

c) mindestens 6monatige Bewährung in einer Batl.- usw. Kommandeur- oder gleichwertigen Stelle. Die Eignung für die nächsthöhere Dienststellung muß zuerkannt sein.

d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer Stelle der Stellengruppe B gemäß K. St. N.

4. Zur Beförderung zum Oberst:

Zum Oberst können solche Oberstleutnante befördert werden, die sich in der Stellung als Rgt.- usw. Kommandeur oder in einer gleichwertigen Stelle hervorragend bewährt haben und nach Leistung und Persönlichkeit den Durchschnitt überragen.

Hierfür ist Voraussetzung:

a) Tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad als Oberstleutnant mit RDA. von mindestens 1 Jahr 9 Monaten, hiervon

b) mindestens 1½jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege, hiervon

c) mindestens 6monatige Bewährung in einer Rgt.- usw. Kommandeurstelle,

d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer Stelle der Stellengruppe R gemäß K. St. N.

B.

Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffiziere (Z).

1. Zur Beförderung zum Stabsarzt:

a) Oberärzte, sofern sie im alten Heer vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier (auch Feldhilfsarzt) befördert worden sind und 3 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad seit dem 1. 9. 1939 abgeleistet haben,

b) Oberärzte, sofern sie entweder im alten Heer vor dem 11. 11. 1918 zum Portepeeunteroffizier befördert oder vor dem 1. 4. 1935 als Portepee- oder San.-Unteroffizier nach mindestens 12jähriger Dienstzeit ausgeschieden sind und sich im jetzigen Kriege 12 Monate als Oberarzt voll bewährt haben,

c) Oberärzte, sofern sie in diesem Dienstgrad mindestens 18 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben,

d) Oberärzte, sofern sie in diesem Krieg mindestens 24 Monate aktiven Wehrdienst als San.-Offizier mit RDA., davon mindestens 12 Monate in ihrem jetzigen Dienstgrad abgeleistet haben.

Die Vorzuschlagenden zu a bis d müssen die volle Eignung zur Beförderung in einer Stelle der Stellengruppe K bzw. Z/K gemäß K. St. N. nachgewiesen haben.

2. Zur Beförderung zum Oberstabsarzt:

a) Planmäßige Beförderungen:

Stabsärzte, sofern sie in diesem Dienstgrad 3 Jahre 2 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben.

Stabsärzte — Offiziere des alten Heeres vor dem 11. 11. 1918 —, sofern sie mindestens 2 Jahre

aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad mit RDA. abgeleistet haben.

Für diese Beförderungsvorschläge ist Voraussetzung, daß sich die betr. San.-Offiziere in einer B-Stelle gemäß K. St. N. befinden und sich in dieser voll bewährt haben. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung in der gleichen oder einer höheren Planstelle muß gewährleistet sein.

In San.-Einheiten des Feldheeres verwendete Stabsärzte können auch aus einer K-Stelle gemäß K. St. N. zur Beförderung vorgeschlagen werden, wenn sie sich in dieser Planstelle als Facharzt voll bewährt haben und die Gewähr bieten, eine San.-Offizier-B-Planstelle auszufüllen.

b) Bevorzugte Beförderungen:

Offiziere des alten Heeres, vor dem 11. 11. 1918 hierzu befördert:
Stabsärzte mit kürzerer Dienstzeit als unter Ziffer 2a.

Feldheer: Mindestens 6monatige überragende Bewährung in einer B-Stelle.

Ersatzheer: Mindestens 12monatige überragende Bewährung in einer B-Stelle.

Die Bestimmungen zu IV A, 2b gelten sinngemäß.

3. Zur Beförderung zum Oberfeldarzt:

Hierfür ist Voraussetzung:

a) Tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad als Oberstabsarzt mit RDA. von mindestens 2 Jahren 10 Monaten, hiervon

b) mindestens 1½jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege, hiervon

c) mindestens 6monatige Bewährung als San.-Offizier in leitender oder beratender Stellung in einer Stelle mindestens der Stellengruppe B gem. K. St. N. Die Eignung für die nächsthöhere Dienststellung muß zuerkannt sein.

d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer gleichzuwertenden Stelle.

4. Zur Beförderung zum Oberstarzt:

Zum Oberstarzt können solche Oberfeldärzte befördert werden, die sich als »Beratende Ärzte« oder in einer anderen Stelle der Stellengruppe R gem. K. St. N. hervorragend bewährt haben und nach Leistung und Persönlichkeit den Durchschnitt überragen.

Hierfür ist Voraussetzung:

a) Tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad als Oberfeldarzt mit RDA. von mindestens 1 Jahr 9 Monaten, hiervon

b) mindestens 1½jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege, hiervon

c) mindestens 6monatige Bewährung in einer R-Stelle,

d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer Stelle der Stellengruppe R gem. K. St. N.

Die Vorschläge für San.-Offiziere sind von den zuständigen Leitenden San.-Offizieren aufzustellen und über den Heeres-Sanitätsinspekteur vorzulegen. Ist der zuständige Leitende San.-Offizier nicht gleichzeitig Fach- und Truppenvorgesetzter des zur Beförderung vorgeschlagenen San.-Offiziers (z. B. bei Batl.-, Abt.-Ärzten), ist dem Vorschlag in jedem Fall eine Beurteilung durch den Truppenvorgesetzten (Batl.- usw. Kommandeur) beizufügen.

C.

Veterinäroffiziere.

1. Zur Beförderung zum Stabsveterinär:

a) Oberveterinäre, sofern sie im alten Heer vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier befördert worden sind und 3 Monate aktiven Wehrdienst als Vet.-Offizier seit dem 1. 9. 1939 abgeleistet haben,

b) Oberveterinäre, sofern sie mindestens 18 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben,

c) Oberveterinäre, sofern sie mindestens 24 Monate aktiven Wehrdienst im Dienstgrad des Veterinärs und Oberveterinärs abgeleistet haben.

Neben der erbrachten Eignung als Inhaber von K-Stellen müssen die Oberveterinäre die Gewähr bieten

aa) bei Verwendung in der Truppe ein brauchbarer Regimentsveterinär zu werden,

bb) bei Verwendung in Veterinär- und sonstigen Diensten eine B-Stelle in dem betr. Dienstgrad ausfüllen zu können.

2. Zur Beförderung zum Oberstabsveterinär:

a) Planmäßige Beförderung:

Stabsveterinäre, sofern sie in diesem Dienstgrad 3 Jahre 10 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben.

Stabsveterinäre — Kriegsteilnehmer 1914/1918 —, sofern sie mindestens 2 Jahre 5 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad mit RDA. abgeleistet haben.

Für diese Beförderung ist Vorbedingung, daß sich die betr. Vet.-Offiziere in einer K-Stelle gem. K. St. N. im Feld- oder Ersatzheer befinden, sich in dieser Zeit voll bewährt haben und die Eignung für die Wahrnehmung einer B-Stelle bei der Truppe bzw. im Veterinär- und sonstigen Dienst besitzen. Nach erfolgter Beförderung ist die dienstgradmäßige Verwendung in einer B-Stelle anzustreben.

b) Bevorzugte Beförderungen:

Offiziere des alten Heeres — vor dem 11. 11. 1918 hierzu befördert —.
Stabsveterinäre, die mindestens 2 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad mit RDA. abgeleistet haben, wenn sie sich im Feldheer 6 Monate bzw. im Ersatzheer 12 Monate in Kommandeur- oder R-Stellen besonders bewährt haben und hervorragend beurteilt sind.

3. Zur Beförderung zum Oberfeldveterinär:

Hierfür ist Voraussetzung:

a) Tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad als Oberstabsveterinär mit RDA. von mindestens 3 Jahren 9 Monaten, hiervon

1. mindestens 1½ Jahre aktiven Wehrdienst im jetzigen Kriege, hiervon

2. mindestens 6monatige Bewährung in Kommandeur- oder R-Stellen,

3. Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer gleichzuwertenden Stelle

b) Oberstabsveterinäre mit einem RDA. bis 1. 1. 1939, die seit Kriegsbeginn mindestens 2 Jahre 10 Monate aktiven Wehrdienst in R- oder Kommandeurstellen abgeleistet und sich besonders bewährt haben.

4. Zur Beförderung zum Oberstveterinär:

Oberfeldveterinäre, die sich in R-Stellen hervorragend bewährt haben und nach Leistungen und Persönlichkeit den Durchschnitt überragen.

Hierfür ist Voraussetzung:

a) tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad (als Oberfeldveterinär mit RDA.) von mindestens 1 Jahr 9 Monaten, hiervon

b) mindestens 1½jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege, hiervon

c) mindestens 6monatige Bewährung in einer R-Stelle gem. K. St. N.,

d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer gleichzuwertenden Stelle.

Die Vorschläge sind aus dem Bereich des Feldheeres durch die Division bzw. durch die Militärbefehlshaber usw., von Korps-, Armee- und Heeresdienststellen durch die vorgesetzte Dienststelle, aus dem Bereich des Ersatzheeres durch das Wehrkreiskommando über den Veterinärinspekteur einzureichen.

D.

Ingenieuroffiziere.

1. Zur Beförderung zum Hauptmann (Ing.):

a) Oberleutnante (Ing.), soweit sie im alten Heer vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier befördert worden sind und 3 Monate aktiven Wehrdienst als Offizier seit dem 1. 9. 1939 abgeleistet haben.

b) Oberleutnante (Ing.), sofern sie zum Portepeeunteroffizier entweder im alten Heer vor dem 11. 11. 1918 befördert oder vor dem 1. 4. 1935 als Portepeeunteroffiziere nach mindestens 12jähriger Dienstzeit ausgeschieden sind und sich im jetzigen Kriege 12 Monate als Oberleutnant (Ing.) voll bewährt haben.

c) Oberleutnante (Ing.) einschließlich Kriegsoffiziere, sofern sie in diesem Kriege mindestens 1 Jahr 6 Monate aktiven Wehrdienst in ihrem bisherigen Dienstgrad abgeleistet haben.

d) Oberleutnante (Ing.) einschließlich Kriegsoffiziere, sofern sie mindestens 24 Monate aktiven Wehrdienst im Dienstgrad eines Leutnants (Ing.) und Oberleutnants abgeleistet haben.

Zu b bis d ist weitere Voraussetzung, daß sie 3 Jahre 9 Monate Dipl.-Ingenieur sind.

Oberleutnante (Ing.) d. B. können zu Hauptleuten (Ing.) d. B. ohne RDA. befördert werden, wenn sie neben der geforderten Offizierdienstzeit 2 Jahre Dipl.-Ingenieur sind. Sie erhalten ein RDA. als Hauptmann (Ing.) d. B., wenn sie 3 Jahre 9 Monate Dipl.-Ingenieur sind.

Die Oberleutnante zu a bis d müssen die Eignung zum Abt.-Ingenieur besitzen.

2. Zur Beförderung zum Major (Ing.):

a) Planmäßige Beförderungen:

Hauptleute (Ing.), sofern sie in diesem Dienstgrad mindestens 3 Jahre 5 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben.

Hauptleute (Ing.) — Offiziere des alten Heeres vor dem 11. 11. 1918 — sofern sie mindestens 2 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad mit RDA. abgeleistet haben. Für diese Beförderung ist Vorbedingung, daß sich die betreffenden Ing.-Offiziere in einer K-Stelle gem. K. St. N. im Feld- oder Ersatzheer befinden, sich in dieser Zeit voll bewährt haben und die Eignung für die Wahrnehmung einer B-Stelle besitzen. Nach erfolgter Beförderung ist die dienstgradmäßige Verwendung in einer B-Stelle anzustreben.

b) Bevorzugte Beförderungen:

Offiziere des alten Heeres, vor dem 11. 11. 1918 hierzu befördert:

Hauptleute (Ing.) mit kürzerer Dienstzeit als unter 2 a:

a) Feldheer: Mindestens 6monatige überragende Bewährung in einer B-Stelle.

b) Ersatzheer: Mindestens 12monatige überragende Bewährung in einer B-Stelle.

Die Bestimmungen zu IV A, 2b gelten sinngemäß.

3. Zur Beförderung zum Oberstleutnant (Ing.):

Hierfür ist Voraussetzung:

a) tatsächliche Dauer der Dienstleistung in diesem Dienstgrad (als Major [Ing.] mit RDA) von mindestens 2 Jahren 5 Monaten,

b) mindestens 1½jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Krieg, hiervon

c) mindestens 6monatige Bewährung als Ingenieuroffizier in leitender Stellung der Stellengruppe B gemäß K. St. N.,

d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer gleichzuwertenden Stelle.

4. Zur Beförderung zum Oberst (Ing.):

Zum Oberst (Ing.) können solche Oberstleutnante (Ing.) befördert werden, die sich in einer Stelle der Stellengruppe R gem. K. St. N. hervorragend bewährt haben.

Hierfür ist Voraussetzung:

a) Tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad (als Oberstleutnant (Ing.) mit RDA) von mindestens 1 Jahr 9 Monaten, hiervon

b) mindestens 1½jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege, hiervon

c) mindestens 6monatige Bewährung in einer R-Stelle gem. K. St. N.,

d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer gleichzuwertenden Stelle.

Die Vorschläge für Offiziere (Ing.) sind über die Truppeningenieurinspektion vorzulegen.

E.

Offiziere (W)

1. Zur Beförderung zum Hauptmann (W):

a) Oberleutnante (W), soweit sie vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier befördert worden sind und 3 Monate aktiven Wehrdienst seit dem 1. 9. 1939 abgeleistet haben,

b) Oberleutnante (W), sofern sie entweder im alten Heer vor dem 11. 11. 1918 zum Portepeeunteroffizier befördert oder vor dem 1. 4. 1935 als Portepeeunteroffizier nach mindestens 12jähriger Dienstzeit ausgeschieden sind und sich im jetzigen Krieg 12 Monate als Oberleutnante (W) voll bewährt haben.

c) Oberleutnante (W) — Kriegsoffiziere —, sofern sie sich in diesem Kriege mindestens 2 Jahre 6 Monate als Oberleutnante (W) voll bewährt haben.

Neben der vollen Bewährung in der jetzigen Dienststellung müssen die betreffenden Offiziere die Gewähr

bieten, eine Stelle der Stellengruppe K gemäß K. St. N. oder Hauptmann (W)-Stelle voll ausfüllen zu können. Dies ist in den Beurteilungen klar zum Ausdruck zu bringen.

2. Zur Beförderung zum Major (W):

a) Planmäßige Beförderungen:

Hauptleute (W), sofern sie 3 Jahre 8 Monate aktiven Wehrdienst als Hauptmann (W) abgeleistet haben.

Hauptleute (W) — Offiziere des alten Heeres vor dem 11. 11. 1918 —, sofern sie mindestens 2 Jahre aktiven Wehrdienst als Hauptmann (W) mit RDA abgeleistet haben.

Für diese Beförderungen ist Vorbedingung, daß sich die betreffenden Offiziere in einer K-Stelle gem. K. St. N. voll bewährt haben und die uneingeschränkte Eignung für eine B-Stelle gem. K. St. N. oder Stabsoffizier (W)- oder Hauptmann (W)-Stelle gem. F. St. N. besitzen. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung in der gleichen oder in einer höheren Stelle muß gewährleistet sein.

b) Bevorzugte Beförderungen:

Offiziere des alten Heeres vor dem 11. 11. 1918 hierzu befördert:

Hauptleute (W) mit kürzerer Dienstzeit als unter Ziff. 2a — vgl. Truppenoffiziere IV A Ziff. 2b —.

3. Zur Beförderung zum Oberstleutnant (W):

a) Tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad (als Major (W) mit RDA) von mindestens 2 Jahren 7 Monaten, hiervon

b) mindestens 1½jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege, hiervon

c) mindestens 6monatige Bewährung in einer einem Batl.-Kommandeur gleichzuwertenden Stelle,

d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer entsprechenden Stelle.

4. Für die Beförderung zum Major (W) gem. Ziff. 2a 1. Absatz und zum Oberstleutnant (W) gem. Ziff. 3 ist die Dienstzeit der gleichen Dienstgrade der aktiven Offiziere (W) maßgebend. Die in Ziff. 2a und 3a aufgeführten Dienstzeiten als Hauptmann (W) (3 Jahre 8 Monate) bzw. als Major (W) (2 Jahre 7 Monate) sind Mindestzeiten und gelten nur als Anhalt.

Die Beförderungsvorschläge von Offizieren (W) sind über den Feldzeugmeister vorzulegen.

V.

1. Die Vorschläge zum Hauptmann (Rittm.) usw. einschl. aufwärts sind nach beigefügtem Muster dem O. K. H. — PA — Ag P 1/6. Abt. wie folgt einzureichen:

aus dem Bereich des Feldheeres durch die Divisionen bzw. über die Militärbefehlshaber usw., von Korps-, Armee- und Heerestruppen durch die vorgesetzte Dienststelle,

aus dem Bereich des Ersatzheeres durch die Wehrkreiskommandos,

aus dem Bereich des O. K. W. und der dem O. K. W. unterstellten Dienststellen, dem O. K. H. (einschl. BdE) durch die betr. Dienststelle.

Die Beförderungsvorschläge sind durch die Zwischenvorgesetzten mitzuprüfen.

Für San.-, Vet.-, (Ing.-) und (W)-Offiziere vgl. Schlußabsatz IV B, C, D, E.

2. Da die Beförderungsvorschläge laufend in großem Umfang eingehen, ist von Anfragen über den Stand der Beförderungen grundsätzlich abzusehen.

3. Anträge auf Verbesserung des Rangdienstalters, die von verschiedenen Dienststellen und zum Teil sogar von den betreffenden Offizieren persönlich vorgelegt werden, haben zu einer untragbaren und zwecklosen Mehrbelastung des HPA geführt.

Von der Vorlage derartiger Anträge ist Abstand zu nehmen, da sie grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können, sofern nicht in besonderen Ausnahmefällen eine dringende Begründung vorliegt.

4. Unter Bezug auf H. M. 1942 Nr. 545 wird darauf hingewiesen, daß alle Offiziere verpflichtet sind, jeden Wechsel der Mob.-Dienststelle stets unverzüglich ihrem zuständigen Wehrbezirkskommando unter Angabe der Feldpostnummer des neuen Regiments, selbst. Verbandes usw. (nicht Komp.), mitzuteilen. Die Wehrbezirkskommandos müssen stets unterrichtet sein, bei welcher Mob.-Dienststelle sich die zu ihnen gehörenden Offiziere befinden.

Die Kommandeure haben sämtliche unterstellten Offiziere auf diese Bestimmung besonders hinzuweisen und sich die Durchführung melden zu lassen.

Die Beförderungsmitteilungen für kriegsgefangene Offiziere sind durch die Wehrbezirkskommandos der Abt. Kriegsgef. im O. K. W. zwecks Weiterleitung zu übersenden.

O. K. H., 17. 8. 42
— 1770/42 — PA/Ag P 1/6. Abt. (a).

676. Vorlage von Offizierstellenbesetzungen des Feldheeres.

Die bisher über die Vorlage von Offizierstellenbesetzungen des Feldheeres ergangenen Befehle (H. M. 1940 Nr. 404, H. M. 1941 Nr. 474 und H. M. 1942 Nr. 203) werden wie folgt zusammengefaßt und ergänzt:

Die Kommandobehörden, Stäbe, Heeres-, Armee-, Korpstruppen und Divisionen (einschl. Feldersatztruppen) des Feldheeres, die deutschen Verbindungskommandos und -stäbe bei ausländischen Kommandobehörden, die deutschen Heeresmissionen Rumänien und Slowakei sowie Landesschützeneinheiten haben zum 1. jeden Monats Offizierstellenbesetzungen nach dem Stande vom 15. des Vormonats unmittelbar an O. K. H./PA einzureichen. Eine Abschrift ist an das für die Ersatzgestellung zuständige Stellv. Gen. Kdo. zu übersenden.

Die Stellenbesetzungen sind getrennt nach höheren Stäben und Waffengattungen (Regimenter usw. weise) aufzustellen. Bei Stellenbesetzungen der Artillerie ist die Geschützart anzugeben.

Aus diesen Stellenbesetzungen muß Dienstgrad (genaue Bezeichnung), R. D. A. und Lebensalter jedes einzelnen Offiziers ersichtlich sein, bei Offizieren d. B. und z. V. auch der Vorname und Zivilberuf. Muster für die einzureichenden Offizierstellenbesetzungen siehe Anlage 1.

Feldw. (OA.) bzw. Wachtm. (OA.) sind in diesen Stellenbesetzungen genau so zu melden wie Offiziere. Bei Offizierstellen, die weder mit Offizieren noch mit Feldw. (OA.) bzw. Wachtm. (OA.) besetzt sind, ist

Anlage 1 S. 377

einzusetzen: »durch Feldw. besetzt« bzw. »durch Uffz. besetzt«. Offiziere im Feldgendarmeriedienst, Wehrmachtbeamte und Sonderführer sind nicht mitaufzuführen.

Die seit der letzten Stellenbesetzung im Offizierbestand durch Ausfall, Versetzung usw. eingetretenen Veränderungen sind namentlich nach Anlage 2 zu erläutern. Dabei sind verwundete oder erkrankte Offiziere und Feldw. (OA.) bzw. Wachtm. (OA.), die voraussichtlich länger als 4 Wochen ausfallen werden, nicht mehr in der Stellenbesetzung, sondern in diesen Erläuterungen als Abgang aufzuführen. Bei Kommandierung ist die Stelle, die das Kommando verfügt hat, und die voraussichtliche Dauer des Kommandos anzugeben.

O. K. H., 8. 8. 42
— 5704/42 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a II).

677. Oberleutnante d. B. des neuen Heeres (Weltkriegsoffizier — vor 11. 11. 1918—).

Die Wehrbezirkskommandos reichen dem O. K. H. — PA — Ag P 1/6. Abt. zum 1. 10. 1942 Nachweisungen (einfach) derjenigen Offiziere (d. B.) des neuen Heeres ein, die Leutnante des alten Heeres (vor 11. 11. 1918) sind und noch den Dienstgrad eines Oberleutnants innehaben.

1. Laufende Nummer,
2. Dienstgrad,
3. Name (Zu- und Vorname),
4. Geburtsdatum,
5. Im aktiven Wehrdienst seit.....
6. Mob.-Dienststelle bzw. Feldpostnummer.

O. K. H., 18. 8. 42
— 2130/42 — PA/Ag P 1/6. Abt. (a).

678. Beförderung und Verwendung ehemaliger Freimaurer.

Die Verfügung O. K. H. 10. 7. 1942 $\frac{1\,p}{6911}$ P 2/VI c, veröffentlicht in den H. M. 1942 Nr. 583, wird aufgehoben. Sonderanweisung ergeht an die Armeeoberkommandos.

O. K. H., 10. 8. 42
$\frac{1\,p}{6911/42}$ Ag P 2 (3a 1).

679. Disziplinarbefugnisse.

Der Führer der Nachrichtenaufklärungs-Auswertestelle hat die Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons.

O. K. H., 8. 8. 42
— 5578/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

680. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1942/43.

A. Urlaub.

Zur Förderung ihrer Berufsausbildung können, sofern die dienstlichen Belange es zulassen, ab 28. 11. 1942 auf eigenen Antrag aktive Soldaten und Soldaten d. B. sowie Wehrmachtbeamte d. B. und a. K., deren Leistungen und Führung dies rechtfertigen, beurlaubt werden. Für die Angehörigen des Feldheeres wird der Zeitpunkt des Urlaubsbeginns durch den Generalstab des Heeres (Org. Abt.) den Heeresgruppen, AOK's usw. besonders bekanntgegeben.

Der Semesterbeginn bei den Universitäten, Hochschulen usw. ist auf den 1. 12. 1942 festgesetzt worden. Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat sich bereit erklärt, für Angehörige des Feldheeres das Semester auch noch ab 15. 1. 1943 voll anzurechnen.

Die Ableistung einer praktischen Tätigkeit als Vorbedingung für die Zulassung zum Studium ist nach Mitteilung des Reichserziehungsministeriums für die Dauer des Krieges nicht erforderlich; Beurlaubungen zu diesem Zweck sind daher nicht zulässig. Ebenso finden Beurlaubungen zur Ablegung von Reifeprüfungen — ausgenommen für versehrte Soldaten (Abschn. V) — nicht mehr statt.

I. Studienurlaub.

Für die Beurlaubung kommen nur Soldaten, die am 1. 12. 1942 mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RAD.) in Betracht, und zwar:

a) Studenten aller Fakultäten der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen, die bereits ein Semester bzw. Trimester studiert haben.

Urlaubsdauer: bis 31. 3. 1943.

b) Studenten aller Fachrichtungen an den vom Reichserziehungsminister als Kunsthochschulen staatlich anerkannten Kunsterziehungsanstalten, die bereits ein Semester studiert haben.

Urlaubsdauer: bis 31. 3. 1943.

c) Abiturienten, die das Abitur 1939 oder früher abgelegt und das von ihnen beabsichtigte Hochschulstudium an wissenschaftlichen Hochschulen infolge ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst noch nicht beginnen konnten. (Nicht für Soldaten, die bereits eine andere Berufslaufbahn begonnen haben.)

Urlaubsdauer: bis 31. 3. 1943.

d) Anwärter für das Studium an staatlich anerkannten Kunsthochschulen, die das von ihnen beabsichtigte Hochschulstudium infolge ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst noch nicht beginnen konnten.

Urlaubsdauer: bis 31. 3. 1943.

e) Studierende der höheren Fachschulen, Studierende der Berufsschullehrerbildungsstätten einschl. der Anwärter für das Lehramt an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen sowie Fachstudenten der Lehrinstitute des Reichsverbandes deutscher Dentisten, die ihr Studium bis 1. 10. 1939 begonnen hatten.

Urlaubsdauer: bis 31. 3. 1943.

f) Soldaten, die für die Vorstudienausbildung des Langemarck-Studiums vorgesehen sind, soweit sie Geburtsjahrgängen 1921 und älter angehören.

Urlaubsdauer: bis 31. 3. 1943.

g) Referendare aller Fachrichtungen zum Vorbereitungsdienst sowie zur Vorbereitung bzw. Ablegung der Assessorprüfung.

Urlaubsdauer: je nach Vorbereitungszeit, längstens bis 31. 3. 1943.

h) Habilitanden und Assistenten an den Hochschulen und Universitäten, die vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung namentlich angefordert werden.

Habilitanden und Assistenten, die der med.-, vet.-med.- oder technischen Fakultät angehören, können bereits ab 1. 11. 1942 beurlaubt werden, wenn ihre namentliche Anforderung im vorherigen Einvernehmen zwischen dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und den zuständigen Inspektionen des Oberkommandos des Heeres (S In, V In, In T) erfolgt ist.

Urlaubsdauer: bis 31. 3. 1943.

II. Prüfungsurlaub für Beamtenanwärter.

Beamtenanwärter des gehobenen und mittleren Dienstes, im Vorbereitungsdienst und die zur Vorbereitung und Ablegung der vorgeschriebenen Anstellungsprüfung heranstehen und am 1. 12. 1942 mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben. (Zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RAD.)

Urlaubsdauer: je nach Bedarf, im Höchstfalle jedoch bis 1. 3. 1943.

III. Prüfungsurlaub für Handwerker usw.

Soldaten, die am 1. 12. 1942 mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RAD.) abgeleistet und die für ihren Zivilberuf vorgeschriebene Abschlußprüfung noch nicht abgelegt haben, z. B. Meisterprüfung für das Handwerk, Gesellenprüfung für das Handwerk.

Urlaubsdauer entsprechend der zur Ablegung der betreffenden Prüfung notwendigen Zeit (in der Regel 8 Tage bis 4 Wochen, Höchstdauer bis 1. 3. 1943). Bei Festsetzung der Urlaubsdauer ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu berücksichtigen.

IV. Reihenfolge der Beurlaubungen.

1. Soldaten, die nach den Bestimmungen H. M. 41 Nr. 991 schon im Winterhalbjahr 41/42 hätten beurlaubt werden können, aber aus zwingenden dienstlichen Gründen diesen Urlaub nicht erhalten konnten.

2. Soldaten, die während des Krieges bisher noch nicht zu Studienzwecken usw. beurlaubt waren. Hierbei sind in erster Linie diejenigen zu berücksichtigen,

a) die sich vor Beginn ihres Studiums, insbesondere bei Kriegsbeginn, freiwillig zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes gemeldet haben,

b) bei denen die Ablegung der Reifeprüfung, Meldung zur Abmeldung von sonstigen Prüfungen (Handwerker usw.) am längsten zurückliegt.

3. Wenn Soldaten zu vorst. Ziff. 1 und 2 in der Einheit nicht oder nicht mehr vorhanden sind, von den Soldaten, die bereits im Winter 41/42 oder Sommer 1942 zu Studienzwecken usw. beurlaubt waren, diejenigen, die auf Grund schriftlicher Bestätigung der Hochschulen, Behörden, Handwerkskammer usw. in der Zeit bis spätestens 31. 3. 1943 ihr Abschlußexamen, Meisterprüfung usw. ablegen können.

4. Falls Soldaten zu vorst. Ziff. 1 bis 3 in der Einheit nicht oder nicht mehr vorhanden sind, Soldaten, die bereits im Winter 1941/42 oder Sommer 1942 zu Studienzwecken usw. beurlaubt waren. Hierbei sind in erster Linie diejenigen zu berücksichtigen, die am längsten Soldat sind.

V. Beurlaubung von versehrten Soldaten.

1. Versehrte Soldaten können unabhängig von den Vorbedingungen zu Abschn. I zu Studienzwecken usw. (Abschn. I—III) sowie zur Ablegung der Reifeprüfung oder zur Ausübung praktischer Tätigkeit, die nachweislich im Interesse der Berufsausbildung liegt, nach den Richtlinien H. M. 42 Nr. 334 beurlaubt werden.

2. Der Nachweis über die berufliche Notwendigkeit der Beurlaubung ist von der Beibringung von schriftlichen Unterlagen der zuständigen Hochschule usw. abhängig zu machen.

3. Voraussetzung für die Beurlaubung ist in jedem Falle erneute truppenärztliche Überprüfung, ob die Bedingungen nach H. M. 1942 Nr. 334 Abschn. A, II noch erfüllt sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob während der Urlaubszeit nicht militärische Verwendung in Frage kommt. Falls nach erneuter militärärztlicher Überprüfung eine militärische Verwendung vor dem 1. 3. 1943 in Betracht kommt, ist der Urlauber zu seinem zuständigen Ersatztruppenteil in Marsch zu setzen, es sei denn, daß die Ablegung der Prüfung (Abschlußexamen) nachweislich innerhalb von 4 Wochen erfolgen kann.

4. Für versehrte aktive Offiziere gilt H. M. 1941 S. 211 Nr. 412 und S. 664 Nr. 1259.

VI. Unterlagen für Urlaubsanträge.

1. Voraussetzung für die Beurlaubung ist:

a) Für Soldaten nach Abschn. Ia, b, e die Bescheinigung über die letzte Einschreibung des betr. Studenten an der wissenschaftlichen Hochschule, staatlich anerkannten Kunsthochschule, Berufsschullehrerbildungsstätte bzw. Fachschule.

b) Für Soldaten nach Abschn. Ic das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt. Ergibt sich aus diesem nicht die Absicht, ein akademisches Studium zu ergreifen, so ist eine Bescheinigung der Schule über die Erklärung dieser Absicht vorzulegen oder glaubhaft zu machen, daß der Antragsteller aus triftigen Gründen sich später zu einem akademischen Studium entschlossen und eine andere Berufsausbildung noch nicht begonnen hat. Letztere Tatsache hat er pflichtgemäß schriftlich zu versichern.

c) Für Soldaten nach Abschn. Id die Bescheinigung der staatlich anerkannten Kunsthochschule über die Annahme des Anwärters zur Aufnahmeprüfung (Eignungsprüfung).

d) Für Langemarck-Studenten nach Abschn. If eine Bescheinigung des Auswahllehrganges, aus dem die Zulassung zur Ausbildung im Langemarck-Studium hervorgeht.

e) Für Referendare nach Abschn. Ig die Bescheinigung der ihre Ausbildung leitenden Behörde, daß der betreffende Referendar unter Anrechnung auf den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst als Referendar weiter beschäftigt wird.

f) Für alle übrigen Soldaten die Bescheinigung der die erstrebte Prüfung abnehmenden Behörde, z. B. obere Verwaltungsbehörde, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, daß der betreffende Soldat zur Ablegung der Prüfung zugelassen ist. Aus dieser Bescheiniung muß hervorgehen, bis zu welchem Zeitpunkt die Ablegung dieser Prüfung möglich ist.

2. Können die nach Abschn. I a bis f geforderten Unterlagen dem Urlaubsantrag nicht beigefügt werden, so muß Vorlage innerhalb 14 Tagen beim zuständigen Standortältesten erfolgen.

3. Die nach Abschn. I bis III beurlaubten Soldaten haben nachfolgende Bescheiniung innerhalb 14 Tagen nach Urlaubsantritt dem zuständigen Standortältesten zur Prüfung vorzulegen und nach Prüfung durch den Standortältesten dem Stammtruppenteil einzusenden:

a) Die Soldaten nach Abschn. I a bis f die Bescheinigung über die für das Wintersemester 1942/43 erfolgte Einschreibung an einer Hochschule, einem Lehrgang des Langemarck-Studiums, einer Berufsschullehrerbildungsanstalt bzw. Fachschule, für die nach Abschn. I g beurlaubten Soldaten eine Bescheinigung der betr. Ausbildungsbehörde.

b) Die Soldaten nach Abschn. II und III die Bescheinigung der zuständigen Behörde bzw. Handwerkskammer über die Zulassung zur Prüfung.

4. Liegen die Bescheinigungen (nach Ziffer 2 und 3) 14 Tage nach Urlaubsbeginn beim Standortältesten nicht vor oder ergibt die Prüfung der Unterlagen durch den Standortältesten, daß die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind, so schickt dieser den betr. Soldaten sofort zum Stammtruppenteil zurück.

Dies gilt insbesondere auch, wenn die vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht rechtzeitig erbracht werden.

5. Als Urlaubsdauer gilt grundsätzlich die Eintragung auf dem Kriegsurlaubsschein. Die Beurlaubung hat an den Studienort zu erfolgen, der grundsätzlich auf dem kürzesten Wege erreicht werden muß. Wenn der Heimatort näher als der Studienort liegt, kann Beurlaubung über den Heimatort erfolgen. Aufenthalt am Heimatort längstens 24 Stunden.

Bei Beendigung des Studiums oder im Falle der Ablegung der Prüfung vor Beendigung des erteilten Urlaubs hat sich der Urlauber sofort beim zuständigen Standortältesten zu melden, der die Inmarschsetzung zum Stammtruppenteil innerhalb 3 Tagen veranlaßt. Wer diese Meldung unterläßt, wird wegen unerlaubter Entfernung strafrechtlich verfolgt.

6. Es ist verboten, Soldaten, bei denen die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind, auf Grund dieser besonderen Urlaubsbestimmungen zu beurlauben.

VII. Zuständigkeit für die Urlaubserteilung.

a) Die Entscheidung über die Beurlaubung von Offizieren trifft in jedem Falle der zuständige Div.-Kommandeur, bei Einheiten die keinem Divisions-Verband angehören, der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Div.-Kommandeurs.

b) Der Urlaub für Uffz. und Mannschaften ist vom zuständigen Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Batl.-Kommandeurs zu erteilen. Im Falle der Nichtgenehmigung durch diesen sind die Urlaubsanträge dem zuständigen Rgts.-Kommandeur, bei selbständigen Batl. usw. und kleineren Einheiten dem Div.-Kommandeur vorzulegen, der die endgültige Entscheidung trifft.

c) Urlaubsanträge sind nur dann abzulehnen, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Verbände und Einheiten für die ihnen obliegenden bzw. vorst. Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist, oder wenn Leistung und Führung der betr. Soldaten die Beurlaubung nicht rechtfertigen.

VIII. Abfindung während des Urlaubs.

1. a) Wehrsold bis zum Ende des Monatsdrittels;

b) die monatliche Bekleidungsentschädigung bis zum Ende des Monats, in dem der Urlausantritt erfolgt;

c) Verpflegung in Natur oder in Geld zur Selbstbeschaffung bis einschl. Reisetage zum Ort der Berufsausbildung;

d) Empfänger von Friedensgebührnissen und Kriegsbesoldung erhalten diese bis zum Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt.

2. Freie Heilfürsorge wird für die Dauer des Urlaubs nicht gewährt.

3. Beim Wiederantritt des Dienstes beginnt der Anspruch auf Friedensgebührnisse oder Kriegsbesoldung (soweit für die Dauer des Urlaubs entfallen) und Verpflegung mit dem Tage des Dienstantritts, der Anspruch auf Wehrsold mit dem ersten Tage des Monatsdrittels und der Anspruch auf Bekleidungsentschädigung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Dienst wieder angetreten wird.

4. Familienunterhalt wird nicht gewährt.

5. Auf die Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen (nach Anl. 1) (Befreiung von der Zahlung der Gebühren an den wissenschaftlichen Hochschulen und Gewährung eines Unterhaltszuschusses) wird hingewiesen (H. V. Bl. 1941 Teil B S. 244 Nr. 376). Nähere Auskunft erteilen im Einzelfall die Universitäten bzw. Hochschulen.

IX. Schlußbestimmungen.

1. Dieser Befehl ist allen in Betracht kommenden Soldaten usw. inhaltlich bekanntzugeben.

2. a) An die Beurlaubten sind der Kriegsurlaubsschein mit besonderem Vermerk »Studien-« bzw. »Prüfungsurlaub« und kleine Wehrmachtfahrscheine für Hin- und Rückfahrt auszugeben.

Der Urlaub ist in die Personalpapiere (Wehrpaß, Soldbuch) einzutragen.

b) Außerdem ist den Beurlaubten ein besonderer Ausweis nach Anl. 2 von ihrem Truppenteil mitzugeben, den sie dem Standortältesten des Studienortes und der Hochschule usw. vorzulegen und als ständigen Ausweis mit sich zu führen und bei Rückkehr vom Urlaub dem zuständigen Truppenteil vorzulegen haben.

3. Meldepflicht.

a) Innerhalb 48 Stunden nach Eintreffen am Urlaubsort haben sich zu melden:

1. in Standorten: alle Urlauber beim Standortältesten,

2. in Nichtstandorten:
bis zu 4 Wochen Beurlaubte bei der Ortspolizeibehörde,

über 4 Wochen Beurlaubte bei dem für den Urlaubsort zuständigen Standortältesten (Standortbereichführer).

Auf diese Meldepflicht sind die Urlauber vom Truppenteil bei Urlaubsantritt besonders hinzuweisen. Meldung ist auf der Rückseite des Kriegsurlaubsscheins einzutragen.

b) Alle Urlauber haben innerhalb 48 Stunden dem Standortältesten und ihrem Truppenteil zu melden:
1. ihre genaue Anschrift,
2. bei Wohnungswechsel im Studienort die alte und neue Anschrift. Bei Wechsel des Studienortes haben sie sich innerhalb 48 Stunden beim Standortältesten des alten Studienortes abzumelden und beim Standortältesten des neuen Studienortes anzumelden. Außerdem ist die neue Anschrift dem Truppenteil in der gleichen Frist zu melden. Der Studienurlauber muß sowohl vom Standortältesten als auch von seinem Truppenteil jederzeit erreichbar sein.

c) Die Standortältesten haben
a) Listen nach Anlage 3 getrennt nach Urlaubern nach Abschn. A I, II, III anzulegen.
2. Außerdem geben die Standortältesten jedem Studien- bzw. Prüfungsurlauber ein Merkblatt nach Anlage 4 mit.

Bedarf der Merkblätter ist von den zuständigen Wehrkreiskommandos in eigener Anfertigung sicherzustellen, bei denen sie vom Standortältesten anzufordern sind.

4. Wehrdienstverhältnis, disziplinare und gerichtliche Unterstellung.

a) Die Beurlaubten sind zu besonderem Arbeitseinsatz herangezogene Soldaten. Wegen Anrechnung der Zeitdauer der Beurlaubung auf den aktiven Wehrdienst gilt die Bekanntmachung in H. M. 41 S. 444 Nr. 848 und Nr. 1041.

b) Alle zu Studienzwecken, zur Ablegung von Prüfungen usw. beurlaubten Soldaten des Heeres werden während des Urlaubs dem zuständigen Standortältesten bzw. Standortbereichsältesten wirtschaftlich und disziplinar unterstellt, der auch für die Betreuung verantwortlich ist.

5. Betreuung während der Beurlaubung.

a) Bei Urlaubsbeginn ist durch den zuständigen Standortältesten bzw. Standortbereichsältesten die Urlaubsberechtigung des Urlaubers genau zu überprüfen.

b) Mit der Betreuung ist — möglichst für ständig — ein Offizier des Standortes zu beauftragen, der diese Urlauber einmal wöchentlich (werktags) außerhalb der Hauptvorlesungs- usw. Zeiten zusammenzieht.

Hierbei sind durchzuführen:
1. Überprüfung von Anzug, Haltung und Auftreten,
2. Belehrung über Befehle und wichtige Verfügungen,
3. Unterricht über militärische und Tagesfragen,
4. Überprüfung der Personalpapiere, der Unterbringungs- und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Zusammenarbeit mit dem örtlich beauftragten Vertreter des Reichsstudentenbundes und Reichsstudentenwerkes ist sicherzustellen.

c) Der regelmäßige Besuch der Vorlesungen, der Ausbildungs- und Fortbildungskurse usw. ist durch den Standortältesten und den von ihm nach Ziffer b beauftragten Offizier in Zusammenarbeit mit den Rektoraten der Hochschulen bzw. den etwa zuständigen Behörden und Dienststellen zu überwachen.

d) Beurlaubte Soldaten, die ihren Studien- usw. Verpflichtungen nicht nachkommen oder die sich während ihres Urlaubs schwere disziplinare Verfehlungen zuschulden kommen lassen, sind durch den Standortältesten — gegebenenfalls nach Verbüßung der Strafe — zu ihrem zuständigen Ersatztruppenteil in Marsch zu setzen.

e) Soldaten, die ihr Studium vorzeitig aufgeben oder auf die Ablegung der Prüfungen verzichten, sind gleichfalls sofort zu ihrem zuständigen Ersatztruppenteil in Marsch zu setzen.

f) Der Ersatztruppenteil veranlaßt in den unter Abs. d und e genannten Fällen die alsbaldige Inmarschsetzung des Soldaten zu seinem Truppenteil bzw. seiner Dienststelle.

6. Bekleidung und Ausrüstung.

a) Studien- und Prüfungsurlauber, die über Zivilkleidung verfügen, tragen während des Urlaubs grundsätzlich Zivilkleidung. Studienurlauber usw., die nicht über eine ausreichende Zivilkleidung verfügen, können ausnahmsweise Uniform tragen, da mit Rücksicht auf die Spinnstoff- und Lederversorgungslage die Neu- und Ersatzbeschaffung von Zivilkleidungsstücken und Zivilschuhen aus diesem Anlaß vermieden werden muß. Entsprechende Ausweise, die zum Tragen von Uniform während der Vorlesungen usw. berechtigen, sind auf Antrag von dem zuständigen Standortältesten auszustellen. Eine Ausstellung von Bezugscheinen für Zivilkleidung und Zivilschuhwerk an diese Studienurlauber usw. kommt nicht in Betracht.

Zivilkleidung und ggf. Zivilschuhwerk muß jedoch für die Dauer der Arbeitszeit usw. getragen und dementsprechend auch neu beschafft werden durch Urlauber,
1. die bei ihrer Ausbildung in Dienststellen eine Tätigkeit mit ausgesprochenem Publikumsverkehr — Kassen- und Schalterdienst — ausüben müssen,
2. die im wesentlichen körperliche Arbeiten, z. B. in Industrie- und Handwerksbetrieben, zu verrichten haben, bei denen üblicherweise Arbeits- oder Berufskleidung getragen wird.

b) Mit Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers können die Urlauber zu a), die keine oder eine nicht mehr ausreichende Zivilkleidung oder kein oder nicht mehr ausreichendes Zivilschuhwerk besitzen, Bezugscheine zur Ausstattung mit Zivilkleidung oder Zivilschuhen oder zu deren Ergänzung in dem unbedingt notwendigen Umfange bei den örtlichen Wirtschaftsämtern (Kartenausgabestellen) beantragen.

Des weiteren können den Urlaubern zu b) im Rahmen der geltenden Richtlinien Bezugscheine über die zu ihrer Berufsausbildung erforderlichen Arbeits- und Berufskleidungsstücke sowie Arbeits- oder Berufsschuhe erteilt werden.

Die Wirtschaftsämter sind jedoch angewiesen, bei der Bedarfsprüfung einen strengen Maßstab anzu-

legen, wobei die Tatsache, daß es sich um einen nur vorübergehenden Urlaub handelt, eine entscheidende Rolle spielt. Vorhandene und greifbare Zivilbekleidungsstücke und Zivilschuhwerk müssen bis zum äußersten ausgenutzt werden.

c) Die Studien- usw. Urlauber haben dem örtlichen Wirtschaftsamt (Kartenausgabestelle) vorzulegen

1. eine Bescheinigung der Prüfungs- bzw. Beschäftigungsstelle, daß sie im Sinne der Bedingungen die beantragten Zivilkleidungsstücke und das Zivilschuhwerk unbedingt benötigen,
2. eine pflichtgemäße Versicherung, daß sie selbst nicht mehr im Besitz tragfähiger Stücke sind.

Die Bescheinigung und Versicherung gewähren jedoch keinen Anspruch auf Ausstellung von Bezugscheinen, sondern bilden lediglich die Voraussetzung für die Bedarfsprüfung durch die Wirtschaftsämter (Kartenausgabestellen).

Für die Abgabe einer unwahren Versicherung sieht, soweit nicht noch gegen andere Bestimmungen verstoßen ist, die Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. 11. 1941 — RGBl. I 1941 S. 734, §§ 2 und 3 — strenge Strafen vor.

d) Den Studien- usw. Urlaubern, die während ihrer Ausbildungszeit Uniform tragen, sind — soweit erforderlich — Aushilfen an Uniformstücken und Wäsche (einschl. Socken) zu gewähren.

7. Ärztliche Untersuchung (nur bei Urlaub über 4 Wochen).

a) Vor Antritt des Urlaubs ist durch eine truppenärztliche Untersuchung festzustellen und auf dem Kriegsurlaubsschein zu bescheinigen, daß der zu Beurlaubende gesund ist.

b) Bei Urlaubsende entscheidet bei Erkrankung des Beurlaubten der nächste Truppenarzt über die Marsch- bzw. Marschunfähigkeit des Soldaten.

Von Verwundung oder unverschuldeter Krankheit genesende Soldaten bleiben bis zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in heeresärztlicher Betreuung. Regelung durch die Standortältesten.

c) Nach Rückkehr vom Studien- bzw. Prüfungsurlaub ist durch erneute truppenärztliche Untersuchung festzustellen, ob während des Urlaubs Krankheiten oder Körperschäden aufgetreten sind. Körperschäden, die während des Urlaubs entstanden, also in der Regel keine WDB. sind, müssen außerdem auf S. 12 oder 13 des Soldbuches unter Angabe der Dauer des Studien- bzw. Prüfungsurlaubs, während dessen sie entstanden sind, eingetragen werden.

8. Vorzeitige Rückberufung dieser Urlauber darf nur in besonders begründeten Fällen auf besondere Anordnung des Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Divisionskommandeurs erfolgen.

9. a) Bei etwaiger Auflösung von Einheiten teilen diese dem Urlauber den zuständigen neuen Ersatztruppenteil mit, mit dem Befehl, sich bei Ablauf des Urlaubs bei diesem zu melden.

Dem Standortältesten des Studienortes ist vom Urlauber von der Änderung des Rückreiseziels sofort Meldung zu machen. Dieser hat bei Urlaubsende die Inmarschsetzung des Urlaubers zu dem zuständigen Ersatztruppenteil zu veranlassen.

b) Die Personalpapiere der beurlaubten Soldaten sind von aufgelösten Einheiten dem neuen zuständigen Truppenteil zu übersenden.

10. Bei Ablauf des Urlaubs hat sich der Urlauber sofort beim zuständigen Standortältesten zu melden (s. auch nachst. Ziff. 13).

Das gleiche gilt bei vorzeitiger schriftlicher Rückberufung oder bei Rückberufung durch Rundfunk oder Presse.

11. Alle Urlauber haben die Verpflichtung, während ihres Urlaubs das ihnen gesteckte Ziel zu erreichen.

Sämtliche Hochschulen, Berufsschullehrerbildungsstätten, Fachschulen, Behörden und sonstige Arbeitsstellen, zu denen die Beurlaubungen stattgefunden haben, sind angewiesen, über Soldaten, die diese Pflicht verletzten, unverzüglich an den zuständigen Standortältesten zu berichten. In diesem Falle erfolgt unnachsichtlich sofortige Rückschickung zum Truppenteil.

12. Belehrung der Urlauber.

Eingehende Belehrungen aller für das Weiterstudium Beurlaubten hat vor Urlaubsantritt zu erfolgen über:

a) Meldepflicht nach Abschn. IX Ziff. 3,
b) die rechtliche Stellung der Beurlaubten nach Abschn. IX. Ziff. 4,
c) Haftung für die mitgegebenen dienstlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie deren Pflege und Instandsetzung,
d) wirtschaftliche Bestimmungen nach Abschn. VIII,
e) Bestimmungen nach Abschn. IX Ziff. 8, 10 und 11.

13. Rückführung dieser Urlauber erfolgt sinngemäß nach den Bestimmungen in den H. M. 42 Nr. 190 Abschn. A Ziff. 2.

14. Meldungen.

Die **zuständigen Wehrkreiskommandos** melden zum 10. 2. 1943 an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/Tr. Abt. in doppelter Ausfertigung (Standortältesten zum 1. 2. 1943 an Wehrkreiskommandos):

a) Gesamtzahl der nach vorstehenden Bestimmungen Beurlaubten
(Stichtag: 20. 1. 1943) nach Anlage 5 a,
Zahl der beurlaubten Studenten nach Anlage 5 b,
Zahl der für die Fachrichtungen:
Kraftfahrwesen,
Maschinenbau,
Elektrotechnik,
Bauingenieurwesen,
Vermessungswesen
beurlaubten Studenten nach Anlage 5 c — hochschulweise getrennt —.

Die Zahl dieser Studenten muß in Anlage 5 b unter »technischen Wissenschaften« mitenthalten sein.

Meldungen sonstiger Dienststellen unmittelbar an das O. K. H. haben zu unterbleiben.

B. Dienstliches Studium.

Die Bestimmungen betr. dienstliches Studium im Winterhalbjahr 1942/43 und Fortführung des Unterrichts an Heeresfachschulen für Berufsunteroffiziere der Entlassungsjahrgänge 1940/42 werden besonders bekanntgegeben.

O. K. H., 15. 8. 42
Gen St d H/Org Abt (I).

31 d 14
51800/42 Ch H Rüst u. BdE/Tr Abt (I).

Anlage 1
zu Nr 680

Verzeichnis

a) der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen.

Universitäten:

Berlin, Bonn, Breslau, Erlangen, Frankfurt (Main), Freiburg i. B., Gießen, Göttingen, Graz, Greifswald, Halle, Hamburg, Heidelberg, Innsbruck, Jena, Kiel, Köln, Königsberg, Leipzig, Marburg, München, Münster i. W., Posen, Prag, Rostock, Tübingen, Straßburg, Wien, Würzburg.

Medizinische Akademien:

Danzig, Düsseldorf.

Technische Hochschulen:

Aachen, Berlin, Braunschweig, Breslau, Brünn, Danzig, Darmstadt, Dresden, Graz, Hannover, Karlsruhe, München, Prag, Stuttgart, Wien.

Bergakademien:

Clausthal, Freiberg i. Sa., Leoben.

Hochschule für Bodenkultur:

Wien.

Landwirtschaftliche Hochschulen:

Hohenheim, Tetschen-Liebwerd.

Forstliche Hochschule:

Eberswalde.

(Forstliche Hochschule Tharandt gehört zur T. H. Dresden, die forstliche Hochschule Hann.-Münden zur Universität Göttingen.)

Tierärztliche Hochschulen:

Hannover, Wien.

Handelshochschulen:

Berlin, Königsberg, Leipzig, Nürnberg, Wien.

Philosophisch-Theologische Hochschule:

Akademie in Braunsberg (Ostpr.)

b) der als Kunsthochschulen staatlich anerkannten Kunsterziehungsanstalten.

1. Meisterateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Kompositionen bei der Preuß. Akademie in Berlin.
2. Staatliche Hochschule für bildende Künste Berlin.
3. Staatliche Hochschule für Musik Berlin.
4. Staatliche Hochschule für Musikerziehung Berlin.
5. Staatliche Hochschule für Kunsterziehung Berlin.
6. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg.
7. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Breslau.
8. Staatliche Musikakademie Düsseldorf.
9. Staatliche Hochschule für Musik Köln.
10. Staatliche Hochschule für Musik Frankfurt (Main).
11. Hochschulinstitut für Musik der deutschen Karls-Universität Prag.
12. Hochschulinstitut für bildende Künste bei der deutschen Karls-Universität Prag.
13. Staatliche Hochschule für Musik München.
14. Staatliche Akademie der bildenden Künste München.
15. Staatliche Akademie für angewandte Kunst München.
16. Staatliche Akademie der bildenden Künste Nürnberg.
17. Staatliche Hochschule für Musik Stuttgart.
18. Staatliche Akademie der bildenden Künste Stuttgart.
19. Staatliche Akademie der bildenden Künste Dresden.
20. Staatliche Hochschule für Musik Leipzig.
21. Staatliche Hochschule für bildende Künste Weimar.
22. Staatliche Hochschule für bildende Künste Karlsruhe.
23. Staatliche Hochschule für Musik Karlsruhe.
24. Nordische Kunsthochschule Bremen.
25. Staatliche Akademie der bildenden Künste Wien.
26. Staatliche Hochschule für Musik Wien.
27. Reichshochschule für Musik — Mozarteum — in Salzburg.
28. Hochschule für Musikerziehung in Graz.
29. Kunstgewerbeschule in Wien als Hochschule für angewandte Kunst.
30. Bisherige Staatliche Hochschule für Musik in Weimar.
31. Staatliche Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe in Leipzig.
32. Staedelschule in Frankfurt (Main).

c) der Höheren Fachschulen

Ingenieurschulen, Bauschulen, Textilschulen, Chemieschulen, höhere Landbauschulen, höhere Gartenbauschulen, Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik, Deutsche Kolonialschule in Witzenhausen, Büchereischulen, Diakonschulen, ferner

d) Erzieherseminar der Adolf-Hitler-Schulen

und der Akademie für Jugenderziehung und

e) Meisterschulen für das deutsche Handwerk.

Truppenteil: .....

Anlage 2
zu Nr. 680

Ausweis
für den Urlaub zur Berufsförderung.

1. Dienstgrad, Name des Beurlaubten: .....

.....

2. Truppenteil oder Dienststelle, Feldpostnummer: .....
3. Befindet sich lt. Wehrpaß im aktiven Wehrdienst

   vom ..... bis .....
4. Letzter Wohnort: .....
5. Ersatztruppenteil: .....
6. Studienort (Universität usw.): .....
7. Studium (Fakultät): .....
8. Beurlaubt vom ..... bis ..... *)
9. Unterlagen über Berechtigung zum ..... Urlaub haben $\frac{\text{vorgelegen}}{\text{nicht vorgelegen}^{**})}$

..... (Ort), den ..... (Datum)

(Dienststempel)

..... (Dienststelle, Feldpostnummer)

Sichtvermerke.

Standortältesten: .....

Meldung (Urlaubsbeginn) ist erfolgt am: .....

..... (Ort), den ..... (Datum)

Abmeldung (Urlaubsende) ist erfolgt am: .....

..... (Ort), den ..... (Datum)

(Dienststempel)

..... (Unterschrift)

Universität (Ausbildungsstelle): .....

Ausbildungsbeginn: .....

..... (Ort), den ..... (Datum)

(Dienststempel)

..... (Unterschrift)

Ausbildungsbeendigung: .....

..... (Ort), den ..... (Datum)

(Dienststempel)

..... (Unterschrift)

*) Bei Abbrechen, Rücktritt bei vorzeitiger Beendigung des Studiums oder Ablegung der Prüfung zu einem früheren Termin sofortige Meldung beim zuständigen Standortältesten. Unterlassung der Meldung wird wegen unerlaubter Entfernung strafrechtlich verfolgt.

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 3
zu Nr. 680

Standortältester: .....

Liste
der Beurlaubten nach H. M. 1942 S. 350 Nr. 680

Lfd. Nr.	Datum der Meldung	Vorname	Name	Geb. Tag usw.	Dienstgrad	Anschrift während des Urlaubs	Stamm-Tr. Teil F. P. Nr.)	Zuständiger Ers. Tr. Teil	Urlaub vom bis	Bei Studenten nach A, I, a bis e: Fakultät	in welchem Semester: 1	2	3	4 usw.	Bescheinigung über Studienberechtigung geprüft am:	Bescheinigung über Studienaufnahme vorgelegt am:	Datum der Abmeldung bei Urlaubsende	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				13	14	15	16

Anmerkung: Für die Urlauber nach Abschnitt A, I—III sind getrennte Listen anzulegen.

Anlage 4
zu Nr. 680

Merkblatt

für Urlaub zur Berufsförderung von Heeresangehörigen im Winterhalbjahr 1942/43.

1. Urlaub.

Urlaubsdauer wird auf dem Kriegsurlaubsschein mit Vermerk »Studien-« bzw. »Prüfungsurlaub« eingetragen. Der Kriegsurlaubsschein und der Ausweis für den Urlaub zur Berufsförderung ist im Soldbuch als Personalausweis ständig mitzuführen. Für Hin- und Rückfahrt vom und zum Truppenteil werden Wehrmachtfahrscheine ausgestellt.

Beim Wechsel des Studienortes wird auf Antrag vom zuständigen Standortältesten ein neuer Kriegsurlaubsschein und Wehrmachtfahrschein für die Rückfahrt ab neuen Urlaubsort ausgestellt.

Fahrt vom ersten zum zweiten Studienort ist von dem Beurlaubten selbst zu bezahlen.

2. Wehrdienstverhältnis, disziplinare und gerichtliche Unterstellung.

a) Die Beurlaubten sind zu besonderem Arbeitseinsatz herangezogene Soldaten. Wegen Anrechnung der Zeitdauer der Beurlaubung auf den aktiven Wehrdienst gilt die Bekanntmachung in H. M. 1941 S. 444 Nr. 848 und Nr. 1041.

b) Alle zu Studienzwecken, zur Ablegung von Prüfungen usw. beurlaubten Soldaten des Heeres werden während des Urlaubs dem für den Urlaubs- bzw. Studienort zuständigen Standortältesten (Standortbereichsältesten) wirtschaftlich und disziplinar unterstellt, der auch für die Betreuung verantwortlich ist.

3.

A. Meldepflicht.

(1) Innerhalb 48 Stunden nach Eintreffen am Urlaubsort haben sich zu melden:

a) in Standorten: alle Urlauber beim Standortältesten,

b) in Nichtstandorten:
bis zu 4 Wochen Beurlaubte bei der Ortspolizeibehörde,
über 4 Wochen Beurlaubte bei dem für den Urlaubsort zuständigen Standortältesten (Standortbereichsführer),

c) beim Verlassen des Standorts (Studienorts) von mehr als 24 Stunden beim Standortältesten;

d) die Benutzung der Reichsbahn während des Urlaubs ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Standortältesten zulässig. Die Urlauber unterliegen im übrigen den Bestimmungen über den Zivilverkehr.

(2) Alle Urlauber haben innerhalb 48 Stunden dem Standortältesten und ihrem Truppenteil zu melden:

a) ihre genaue Anschrift;

b) bei Wohnungswechsel im Studienort die alte und neue Anschrift.

Bei Wechsel des Studienortes haben sie sich binnen drei Tagen beim Standortältesten des alten Studienortes abzumelden und beim Standortältesten des neuen Standortes anzumelden. Außerdem ist die neue Anschrift dem Truppenteil in der gleichen Frist zu melden. Der Studienurlauber muß sowohl vom Standortältesten wie von seinem Truppenteil jederzeit erreichbar sein.

c) bei etwaiger Auflösung des Stammtruppenteils den nunmehr zuständigen neuen Ersatztruppenteil, letzterem außerdem ihre genaue Anschrift.

(3) Wer diese Meldungen unterläßt, wird wegen unerlaubter Entfernung strafrechtlich verfolgt.

B. Dem Standortältesten sind innerhalb 14 Tagen vorzulegen:

a) Bescheinigung über Studienberechtigung,

b) Bescheinigung über Studienbeginn.

Liegen diese Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nicht vor, erfolgt Rücksendung zur Truppe.

C. Urlaubsdauer.

Als Urlaubsdauer gilt grundsätzlich die Eintragung auf dem Kriegsurlaubsschein.

Bei Abbrechen oder Beendigung des Studiums oder im Falle der Ablegung der Prüfung vor Beendigung des erteilten Urlaubs hat sich der Urlauber sofort beim zuständigen Standortältesten zu melden, der Inmarschsetzung zum Stammtruppenteil innerhalb 3 Tagen veranlaßt. Wer diese Meldung unterläßt, wird wegen unerlaubter Entfernung strafrechtlich verfolgt.

4. Wirtschaftliche Bestimmungen bei Urlaub von mehr als 4 Wochen.

A. a) Wehrsold bis zum Ende des Monatsdrittels;

b) die monatliche Bekleidungsentschädigung bis zum Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;

c) Verpflegung in Natur oder in Geld zur Selbstbeschaffung bis einschl. Reisetage zum Ort der Berufsausbildung;

d) Empfänger von Kriegsbesoldung erhalten diese bis zum Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt.

B. Freie Heilfürsorge wird für die Dauer des Urlaubs nicht gewährt.

C. Beim Wiederantritt des Dienstes beginnt der Anspruch auf Gebührniszahlung, Kriegsbesoldung (soweit für die Dauer des Urlaubs entfallen) und Verpflegung mit dem Tage des Diensantritts, der Anspruch auf Wehrsold mit dem ersten Tage des Monatsdrittels und der Anspruch auf Bekleidungsentschädigung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Dienst wieder angetreten wird.

D. Familienunterhalt wird nicht gewährt.

E. Auf die Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen (Befreiung von der Zahlung der Gebühren an den wissenschaftlichen Hochschulen und Gewährung eines Unterhaltszuschusses) wird hingewiesen. **Nähere Auskunft erteilen im Einzelfall nur die Universitäten bzw. Hochschulen.**

5. **Verpflichtung zum Studium.**

Alle Urlauber haben die Verpflichtung, während ihres Urlaubs das ihnen gesteckte Ziel zu erreichen.

Sämtliche Hochschulen, Berufsschullehrerbildungsstätten, Fachschulen, Behörden und sonstige Arbeitsstellen, zu denen die Beurlaubungen stattgefunden haben, sind angewiesen, über Soldaten, die diese Pflicht verletzen, unverzüglich an den zuständigen Standortältesten zu berichten. In diesem Falle erfolgt sofortige Inmarschsetzung zur Truppe und disziplinare Erledigung.

6. **Bekleidung und Ausrüstung.**

Studien- und Prüfungsurlauber, die über Zivilkleidung verfügen, tragen während des Urlaubs grundsätzlich Zivilkleidung. Studienurlauber usw., die nicht über eine ausreichende Zivilkleidung verfügen, können ausnahmsweise Uniform tragen, da mit Rücksicht auf die Spinnstoff- und Lederversorgungslage die Neu- und Ersatzbeschaffung von Zivilkleidungsstücken und Zivilschuhen aus diesem Anlaß vermieden werden muß. **Entsprechende Ausweise, die zum Tragen von Uniform während der Vorlesungen usw. berechtigen, werden auf Antrag von dem zuständigen Standortältesten ausgestellt.** Eine Ausstellung von Bezugsscheinen für Zivilkleidung und Zivilschuhwerk an diese Studienurlauber usw. kommt nicht in Betracht.

7. **Rückberufung vom Urlaub.**

Der Urlauber kann jederzeit schriftlich, durch Rundfunk oder Presse zurückgerufen werden. Er meldet sich dann innerhalb kürzester Frist beim zuständigen Standortältesten.

Strafbestimmungen wie unter Ziff. 3. A. (3).

8. **Abmeldepflicht.**

Bei Rückberufung, vorzeitigem Abbrechen oder bei Beendigung des Urlaubs hat sich der Urlauber beim Standortältesten abzumelden, von dem er, falls erforderlich, einen Wehrmachtfahrschein und Dienstreiseausweis zum zuständigen Stammtruppenteil (bei Auflösung des Stammtruppenteils zum neuen Ersatztruppenteil) erhält. Bei diesem hat er sich innerhalb kürzester Frist vom Urlaub zurückzumelden.

Strafbestimmungen wie unter Ziff. 3. A. (3).

9. **Sonstiges.**

In allen Zweifelsfällen wendet sich der Urlauber an den zuständigen Standortältesten

10. **Dieses Merkblatt ist aufzuheben und nach Rückkehr vom Urlaub mit Urlaubsschein beim Stammtruppenteil abzugeben.**

Anlage 5a

(zu Ziffer A IX Ziff. 14)

Standortältester .....

Nach H. M. 1942 S. 350 Nr. 680 wurden beurlaubt:

	Offz.	Uffz.	Mannsch.	Summe
1. Nach A I a bis e Studenten staatl. wissenschaftl. Hochschulen usw. (im einzelnen s. Anl. 5 b)				
2. Nach A I f Vorstudienausbildung für das Langemarck-Studium				
3. Nach A I g Referendare aller Fachrichtungen				
4. Nach A I h Habilitanden und Assistenten an den Hochschulen usw.				
5. Nach A II Beamten-Anwärter				
6. Nach A III Prüfungsurlauber für Handwerker				
Summe				

An

Wehrkreiskommando .....

Standortältester: .....

Anlage 5b
zu Nr. 680

Von den Studenten nach Anlage 5a Ziffer 1 studieren:

a) an staatlichen Hochschulen, Universitäten und technischen Hochschulen:

Fachrichtung	Dienstgrade	im Semester 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	.....	Summe
Jura	a) Offiziere									
	b) Unteroffiziere									
	c) Mannschaften									
	Summe									
Medizin	a) Offiziere									
	b) Unteroffiziere									
	c) Mannschaften									
	Summe									
Veterinär-Medizin	a) Offiziere									
	b) Unteroffiziere									
	c) Mannschaften									
	Summe									
Philosophie	a) Offiziere									
	b) Unteroffiziere									
	c) Mannschaften									
	Summe									
Technische Wissenschaften	a) Offiziere									
	b) Unteroffiziere									
	c) Mannschaften									
	Summe									
Forstwirtschaft	a) Offiziere									
	b) Unteroffiziere									
	c) Mannschaften									
	Summe									
Theologie	a) Offiziere									
	b) Unteroffiziere									
	c) Mannschaften									
	Summe									
Sonstige Fakultäten	a) Offiziere									
	b) Unteroffiziere									
	c) Mannschaften									
	Summe									
									Summe	

b) an Kunsthochschulen:

	Dienstgrade	im Semester 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	.....	Summe
									Übertrag	
	a) Offiziere									
	b) Unteroffiziere									
	c) Mannschaften									
	Summe									
									Summe	

c) an Bau- und Ingenieurschulen:

	Dienstgrade	im Semester 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	.....	Summe
									Übertrag	
	a) Offiziere									
	b) Unteroffiziere									
	c) Mannschaften									
	Summe									
									Summe	

An

Wehrkreiskommando .....

Standortältester: .....

....., den .....

Es studieren techn. Wissenschaften an der Techn. Hochschule .....

Semester	Kraftfahrwesen				Maschinenbau				Elektrotechnik				Bauingenieurwesen				Vermessungswesen				Summe			
	Offz.	Uffz.	Mannsch.	Summe	Offz.	Uffz.	Mannsch.	Summe	Offz.	Uffz.	Mannsch.	Summe	Offz.	Uffz.	Mannsch.	Summe	Offz.	Uffz.	Mannsch.	Summe	Offz.	Uffz.	Mannsch.	Summe
1.																								
2.																								
3.																								
4.																								
5.																								
6.																								
7.																								
8.																								
9.																								
10.																								
Sa.																								

Bei den Zahlen ist anzugeben:

a) darüber in »rot« die Zahl derjenigen Soldaten, die mindestens 2 Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben.

b) bei Uffz. dahinter (in Klammern) die Zahl derjenigen Soldaten, die bereits Offiziersanwärter sind.

Die Zahlen in »rot« und in den Klammern müssen in der Gesamtzahl enthalten sein.

Anlage 5c zu Nr. 680

681. Unterstellung der Armee- und Korpskartenstellen.

Mit sofortiger Wirkung werden in disziplinarer Hinsicht unterstellt:

Die Armee-Kartenstellen dem ersten Generalstabsoffizier der Armee bzw. Heeresgruppe (I a).

Die Korps-Kartenstellen dem Chef des Generalstabes des Armeekorps.

Die Divisions-Kartenstellen dem ersten Generalstabsoffizier der Division (I a).

Die ersten Generalstabsoffiziere haben den unterstellten Kartenstellen gegenüber die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

O. K. H., 6. 8. 42
— 4807/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

---

682. Nachforschungsangelegenheiten.

Zahlreiche Truppenteile und Dienststellen wenden sich in Nachforschungsangelegenheiten nach Beurlaubten usw. an die Wehrbezirkskommandos. Hierfür zuständig sind die Standortältesten bzw. Kommandanturen der betreffenden Standorte.

O. K. H., 11. 8. 42
— 5755/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

---

683. I. Munitionsausstattung der s. M. G. der Jäger-Divisionen.

Die für Einsatz im Hochgebirge vorgesehenen M. G.-Kompanien der Jäg.-Div. und M. G.-Batl. werden nach den in H. M. 1942 Nr. 356 festgelegten Sätzen wie Gebirgs-Div. mit B-Patronen ausgestattet, das sind:

je s. M. G. — 500 B-Patronen.

O. K. H., 8. 8. 42

349
I/39052/42 Gen St d H/Gen Qu/Qu 3 (I d).

---

684. Neue Lehrfilme und Glasbildreihen.

1. Die folgenden Lehrfilme und Glasbildreihen sind von der Heeresfilmstelle für die Ausbildung fertiggestellt worden. Kopien dieser Lehrfilme und Glasbilder gehen den Wehrkreisfilmstellen zu und können seitens der Truppe bei diesen angefordert werden.

Anlage C. 378/879

2. Das Verzeichnis der Filme und Bildreihen des Heeres zu H. Dv. 40 ist entsprechend zu ergänzen.

O. K. H., 7. 8. 42

37 c 12 (F 2)
1454/42 Gen St d H/Ausbildungsfilmwesen.

---

685. Ausbildung im Ersatzheer.

1. In sämtlichen Ausbildungsvorschriften für das Ersatzheer (außer H. Dv. 421/10) ist im Teil B, Abschnitt II der Absatz Ziffer 5 zu streichen.

2. Als neuer Abschnitt III ist aufzunehmen:

III. Kolonialausbildung

Ersatz-Einheiten für Panzer-Armee Afrika führen gemäß der »Vorläufigen Anweisung für die Kolonialausbildung im Ersatzheer« (AHA-Sonderstab Tropen Nr. 66/41 vom 7. 11. 41) die koloniale Sonderausbildung schon während der Grundausbildung zusätzlich durch. An die Grundausbildung schließt sich für diese Ersatzeinheiten grundsätzlich eine Marsch- und Erweiterungsausbildung von 4 Wochen an.

3. Der bisherige Abschnitt III ist in IV, der bisherige Abschnitt IV in V abzuändern.

Ch H Rüst u. BdE, 27. 7. 42
— 6260/42 — Stab/I a.

---

686. Versetzung von Soldaten zum Feldsonderbataillon.

— H. M. 1942 Nr. 146 und 159 —

I.

Die Versetzung von charakterlich minderwertigen Soldaten zum Feldsonderbataillon setzt voraus, daß der Soldat durch disziplinare Maßnahmen bei der Truppe nicht mehr zu erziehen ist und deshalb eine Gefahr für die Mannszucht und innere Geschlossenheit der Truppe bildet. Alle erzieherischen und disziplinaren Mittel müssen erschöpft sein.

Dies bedingt, daß nicht nur wiederholte, sich verschärfende Disziplinarstrafen gegen ihn verhängt, sondern daß diese Strafen auch restlos vollzogen sind. Erst aus Verbüßung verhängter Disziplinarstrafen ergibt sich, ob der Soldat in der Truppe noch erziehungsfähig ist oder nicht. Selbst eine Häufung von Bestrafungen ohne Vollzug aller Strafen kann nicht als begründete Maßnahme für die Versetzung zum Feldsonderbataillon angesehen werden.

Außerdem muß der Soldat erfolglos verwarnt und danach wegen erneuter Disziplinwidrigkeit nochmals disziplinarisch bestraft sein. Die Verwarnung ist schriftlich festzulegen und den Personalpapieren beizufügen. Bei der Verwarnung ist der Soldat über Wesen und Zweck des Feldsonderbataillons und die für ihn schwerwiegenden Folgen der Versetzung erschöpfend aufzuklären. (Vgl. H. M. 1942 Nr. 146 Abschnitt A II).

Diese vorstehenden Richtlinien sind auch für die wiederholte Versetzung eines Soldaten von der Truppe zum Feldsonderbataillon maßgebend. Ein einmaliges Versagen eines bereits beim Feldsonderbataillon gewesenen Soldaten bei der Trupe begründet im allgemeinen noch nicht eine erneute Versetzung zum Feldsonderbataillon. Auch hier ist Voraussetzung, daß der Soldat sich den disziplinaren Maßnahmen in der Truppe unzugänglich und unverbesserlich gezeigt hat.

II.

Soldaten, die wegen begangener Straftaten kriegsgerichtlich verurteilt sind und nach völliger oder teilweiser Strafaussetzung Bewährung vor dem Feinde er-

halten haben, sind im Falle erneuten Versagens bei der Truppe nicht in das Feldsonderbataillon zu versetzen. In diesen Fällen ist vielmehr die gewährte Strafaussetzung durch den Gerichtsherrn zu widerrufen und die Strafvollstreckung in einer Feldstrafgefangenen-Abteilung oder einem Wehrmachtgefängnis der Heimat einzuleiten bzw. fortzusetzen. Es ist hierbei gleichgültig, ob der Soldat bei der Truppe erneut straffällig geworden ist oder ob seine Führung fortgesetzt zu erheblichen Klagen Veranlassung gegeben hat.

Zeigt sich der Strafgefangene im Strafvollzuge als nicht erziehbar, so beantragt der Führer der Feldstrafgefangenen-Abteilung oder der Kommandant des Wehrmachtgefängnisses Überweisung in ein Feldstraflager. Ist der Strafgefangene nach Ablauf seiner Strafzeit für den Truppendienst noch nicht tragbar, aber noch erziehungsfähig, so kann er auf Antrag des Führers der Feldstrafgefangenen-Abteilung oder des Kommandanten des Wehrmachtgefängnisses durch den zuständigen Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Divisions-Kommandeurs in das Feldsonderbataillon versetzt werden. (O. K. W. B 54 — AHA/Ag/H Str III Str 4128/41 vom 14. 2. 1942 und H. M. 1942 Nr. 146 Abschnitt C I Ziff. 3).

III.

Das Feldsonderbataillon hat zukünftig Soldaten, bei denen die vorstehenden Richtlinien nicht beachtet sind, sofort zur Truppe zurückzuschicken. In Zweifelsfällen ist an Gen z b V beim O. K. H. (Hauptquartier) zu berichten (H. M. 1942 Nr. 146 Abschnitt C II letzter Absatz).

O. K. H., 1. 8. 42
— 513 — Gen z b V beim O. K. H./Gr Str.

687. Disziplinarstrafbefugnis der Kommandeure von Landesschützen-Bataillonen, die Transport-Begleit-Regimentern unterstehen.

Die Kommandeure der Landesschützen-Bataillone, die den Transport-Begleit-Regimentern Königsberg, Posen, Breslau und Wien unterstellt sind, haben die Disziplinarstrafbefugnis eines nicht selbständigen Bataillonskommandeurs nach § 13 HDStO.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 7. 42
14 b / 51670/42 Tr Abt (I a).
— 14496/42 — AHA/Ia (III).

688. Nachweis des Besitzes von eigenen Pistolen im Soldbuch.

Bei Soldaten und Wehrmachtbeamten, die eine eigene Pistole besitzen, ist der Besitz wie folgt im Soldbuch zu bescheinigen:

»Inhaber ist im Besitz einer eigenen (Modell angeben) Pistole, Kal. .....

Der Besitz ist durch Vorlage einer Rechnung nachgewiesen.

....., den .....«
(Truppenteil)

Die Eintragungen sind bis 1. 9. 1942 durchzuführen.

Bei Vorlage von Ersatzanträgen gem. H. V. Bl. 41 (B) Nr. 657 ist vom Truppenteil zu bescheinigen, daß der Antragsteller den Besitz der in Verlust geratenen Pistole glaubhaft nachgewiesen und der Nachweis im Soldbuch aufgenommen worden ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 8. 42
— 72a/b 60/83 — Fz In (IV b [I] 1).

689. Leichte Panzerzüge.

Die leichten Panzerzüge bei den Stäben der Panzerregimenter und Panzerabteilungen (K. St. N. Nr. 1103 und 1150) werden auf 7 Panzerkampfwagen II (Sd. Kfz. 121) verstärkt. Dafür entfallen:

die Zerstörungstrupps der Pionierzüge (K. St. N. Nr. 1150), 5 Panzerkampfwagen II (Sd. Kfz. 121) aus den Kompanietrupps der leichten und mittleren Panzerkompanien (K. St. N. Nr. 1171 und 1175).

Ausgleich der Besatzungen und des Geräts erfolgt innerhalb der Regimenter und Abteilungen. Überzählig werdendes Personal und Gerät verbleibt zur Auffüllung von Fehlstellen.

Eine Änderung der betreffenden K. St. N. und K. A. N. erfolgt erst bei Neuausgabe.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 8. 42
— 8249/42 — AHA V.

690. Ausstattung mit Sd. Kfz. 260, 261 und 263.

Der geringe Ausstoß an Sd. Kfz. 260, 261 und 263 macht bis auf weiteres eine Ausstattung in Höhe des vollen Solls mit diesen Sd. Kfz. nicht durchführbar.

Die Ausstattung folgender Einheiten wird daher wie folgt gekürzt.

Lfde. Nr.	Einheit Benennung	K. St. N.	mögl. Sonderzuteilung an Sd. Kfz. 260	261	263
1	Panz. Fu. Kp. a	971	2	—	2
2	Stb. Panz. Jäg. Abt. .	1106	—	—	—
3	Stb. Schütz. Btls.	1108	—	2*)	—
4	Stb. Krad. Schütz. Btls.	1109	1	4	2
5	Stbs. Kp. Schütz. Rgts.	1153	—	—	—

*) Jedoch nur für Btle., die 1 und mehr Kompanien mit Schütz. Pz. Wg. haben, sonst —.

An die Stelle der gekürzten Sd. Kfz. 260, 261 und 263 treten »Funkkraftwagen (Kfz. 17)« und »s. Pkw., geschlossen, nach Möglichkeit voll entstört«. Bei den Pz. Nachr. Abt. sind jedoch als Ersatz nur Kfz. 17 (Fu) einzusetzen. Das gleiche gilt, wenn das neue Soll nicht voll vorhanden ist.

Die K. St. N. und K. A. N. werden nicht geändert.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 8. 42
— 3385/42 — AHA V.

691. Waffenfarben und Abzeichen der Heeresunteroffizierschulen.

— O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) vom 14. 7. 42 AHA Ia (II) Nr. 22375/42 g. —

Es tragen die Soldaten der:

a) Heeresunteroffizierschule für Artillerie hochrote,

b) Heeresunteroffizierschule für Pioniere schwarze,

c) Heeresunteroffizierschule der Nachrichtentruppe zitronengelbe Waffenfarbe,

dazu auf den Schulterklappen (Schulterstücken) die gotischen Buchstaben »US«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 8. 42
— 64 c 32 — Abt Bkl (III a).

---

692. Armbinden für Transportdienststellen.

Ausladekommissare bei Transportdienststellen tragen am rechten Oberärmel der Feldbluse und des Mantels weiße Armbinden mit schwarzem Aufdruck in lateinischer Blockschrift »Ausladekommissar«.

Unbedingt erforderlicher Bedarf ist beim Heeresbekleidungsamt Berlin II anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 8. 42
— 64 h 10/11. 26 — Abt Bkl (III a).

---

693. Gebrauchsanweisung für Stahlhelmtarnnetze.

In der Anlage wird die Gebrauchsanweisung mit Zeichnung für Stahlhelmtarnnetze bekanntgegeben.

Anlage 1 u. 2 S. 380/381

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 8. 42
— 64 k 10/11. 18 — Abt Bkl (III b).

---

694. Erkennungsmarken für Einheiten mit gepanzerten Kraftfahrzeugen.

Die Einheiten mit gepanzerten Kraftfahrzeugen werden mit Erkennungsmarken aus feuerfesten Werkstoffen ausgestattet.

Probe, Beschreibung usw. der Erkennungsmarke wird den Gen. Kdos. usw. gesondert übersandt.

Anforderungen auf dem vorgeschriebenen Nachschubweg:

a) für Feldheer: bei den A. O. K's.;

b) für Ersatzheer: bei den W. Kdos.

Anforderungszeichen: B 217.

Zur Vermeidung des Mißbrauches ist die Beschriftung der bisherigen Erkennungsmarken nach Ausstattung mit hitzebeständigen Erkennungsmarken vor Abschub der Erkennungsmarken an die Armeebekleidungsämter usw. vom Truppenteil unkenntlich zu machen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 8. 42
— 64 k 10/11. 22 — Abt Bkl (III a).

---

695. Maßnahmen an der M. P. 38 u. 40 zum Vermeiden von Hemmungen.

Um die Hemmungen beim Schießen mit der M. P. 38 und 40 zu vermeiden, werden unter Bezug auf das Merkblatt für die Behandlung der M. P. zum Verhindern von Hemmungen (Beilage zum H. V. Bl. 1941 Teil C S. 985) folgende Maßnahmen getroffen:

I.

Anbringen einer Kammersicherung an der M. P. 38 und 40.

Zum Festlegen der Kammer der M. P. 38 und 40 in vorderster Stellung bei eingestecktem gefülltem Magazin (Vorbereiten der M. P. zur schnellen Feuerbereitschaft) ist eine Kammersicherung entwickelt.

Die Kammersicherung tritt als endgültige Lösung an die Stelle des Riemens zum Festlegen der Kammer nach vorstehendem Merkblatt Abschn. B, Ziff. 9.

Die Kammersicherung ist an allen M. P. 38 und 40 anzubringen.

Die Formänderung besteht

a) im Einarbeiten einer halbkreisförmigen Rast in die Hülse,

b) im Entfernen des bisherigen Kammergriffs und Einnieten eines Zapfens, der zum Aufstecken des neuen Griffes dient.

Die Formänderung kann nach der nachstehenden Änderungsanleitung 01 C 218 von dem Waffenmeisterpersonal ausgeführt werden.

Anlage S. 382

Der Bedarf an neuen Kammergriffen für Ersatz-Einheiten ist von den stellv. Gen. Kdos. (W. B., M. i. G.) zusammengestellt unter Angabe der Versandanschrift unmittelbar beim HZa. Spandau anzufordern. Für Einheiten des Feldheeres folgt Sonderregelung.

Neu gefertigte M. P. 40 werden bereits mit der Kammersicherung geliefert.

II.

Einführung einer Reinigungsbürste.

Zum Reinigen der Innenwände der Magazine nach dem genannten Merkblatt, Abschn. A 4 b, wird eine Reinigungsbürste eingeführt.

Bezeichnung: Reinigungsbürste für Magazin M. P.
Abkürzung: Rein. Bürste Mag. M. P.
Stoffgliederungsziffer: 47
Anforderungszeichen: J 29141.

Die Reinigungsbürste wird in der Anlage zur A. N. (H) als Zubehör im Abs. b aufgenommen und ist für jede M. P. 38 und 40 einmal zuständig. In der Anlage zur A. N. (H) J 15 ist ein entsprechender Vermerk in Blei aufzunehmen.

Änderung der Anlage J 15 erfolgt bei Neudruck.

Die Mitführung der Reinigungsbürste erfolgt im Magazinfüller in der Magazintragetasche.

Der Bedarf an Reinigungsbürsten Mag. M. P. für Ersatzeinheiten ist von den stellv. Gen. Kdos. (W. B., M. i. G.) nicht vor dem 1. 9. 1942 zusammengestellt, unter Angabe der Versandanschrift unmittelbar bei den HZä. Spandau oder Kassel anzufordern.

Für Einheiten des Feldheeres folgt Sonderreglung.

III.

Ändern der Magazine der M. P. 38 und 40.

Um ein leichteres Gleiten der Patronen an den Innenflächen der Magazine zu erreichen, werden an den Breitseiten der Magazine von außen zwei Längssicken eingeprägt.

Die Änderung der Magazine erfolgt durch Fertigungsfirmen.

Hierzu werden den Truppenteilen ohne Anforderung geänderte Magazine im Austausch gegen nicht geänderte zugeleitet.

Da die Zuteilung nur nach Maßgabe des Anfalls geänderter Magazine erfolgen kann, sind Anforderungen auf bevorzugte Zuteilung zwecklos.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 7. 42
— 72b — Jn 2 (III b).

696. 2cm Sockellafette 38 im Sd.-Kfz. 222 und Fliegervisier 38 zur 2 cm Sockellafette 38 im zugehörigen Sd.-Kfz. 222.

Die in H. M. 1941 S. 285 Nr. 565 unter Abs. D aufgeführten Amtszeichnungen

027 B 169 bzw.
21 B 8150

und die Abnahmelehrenlisten werden nicht eingeführt. Dafür wurden »Vorläufige technische Lieferbedingungen für 2 cm Sockellafette 38 für Sd. Kfz. 222 TL 21/5010« ausgegeben.

Die Fertigung erfolgt weiter nach Firmenzeichnungen. Der Nachschub- und Ersatzteildienst ist über Panzerspäh- und Ersatzteillager in Frankfurt (Oder), Ruhnenstraße, vorzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 8. 42
— 11073 — In 2 (II a/K).

697. Seitengewehre 24 (t).

Um das Aufpflanzen des Seitengewehrs 24 (t) auf das Gewehr auch bei aufgesetzter Mündungskappe 98 zu ermöglichen, ist nachstehende Änderung durchzuführen:

1. Der den Gewehrlauf umschließende Ring der Parierstange des Seitengewehrs 24 (t) ist bis auf ein Drittel (Rundung an der Parierstange) zu entfernen.
2. Der verbleibende Teil ist so zu erweitern, daß bei aufgepflanztem Seitengewehr zwischen der Rundung der Parierstange und dem Gewehrlauf ein Spielraum von 1,5 bis 1,8 mm entsteht. Die hintere Kante der Rundung der Parierstange ist stark abzurunden.
3. Die entstandenen scharfen Kanten sind abzurunden.

Die Änderung ist vom Truppenwaffenmeister durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 8. 42
— 11150/42 — In 2 (VII).

698. 2,8 cm Sprgr. Patr. 41.

Für die s. Pz. B. 41 wird die 2,8 cm Sprgr. Patr. 41 eingeführt:

Benennung: 2,8 cm Sprenggranatpatrone 41,
abgekürzte Benennung: 2,8 cm Sprgr. Patr. 41,
Stoffgliederungsziffer: 13,
Gerätklasse: J.

Die 2,8 cm Sprgr. Patr. 41 mit dem empfindlichen A. Z. 5072 wiegt etwa 590 g. Sie wird an die Heeresmunitionsanstalten fabrikfertig angeliefert.

Kennzeichnung:

Zur besonderen Kennzeichnung gegenüber der 2,8 cm Pzgr. Patr. 41 ist auf dem Hülsenboden der 2,8 cm Sprgr. Patr. 41 die Aufschrift »Sprgr.« in weißer Farbe angebracht.

Die 2,8 cm Sprgr. Patr. 41 für Tropen — 2,8 cm Sprgr. Patr. 41 (Tp) — erhält als Kennzeichen einen 3 bis 4 mm breiten roten Farbring an der Stoßstelle zwischen Geschoß und Hülsenmund um den ganzen Umfang.

Verpackung:

12 Stück 2,8 cm Sprgr. Patr. 41 werden im Patronenkasten der s. Pz. B. 41 oder im luftdichten Patronenkasten der s. Pz. B. 41 verpackt.

Gewicht des vollen Packgefäßes etwa 11 kg.

Für die Einlagerung in den H. Mun. Anstalten werden 2,8 cm Sprgr. Patr. 41 zu 50 Stück im Transportkasten der 2,8 cm Pzgr. Patr. 41 verpackt.

Einlagerungsgruppe: V.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 8. 42
— 8461/42 — In 2 (VII).

699. Einführung des Tragegestells für Einspänner.

Für alle einspännig zu fahrenden Fahrzeuge (Gebirgsfahren — Hf 4 —, Jf 8, Jf 9 usw.) ist ein »Tragegestell für Einspänner« entwickelt worden. Es wird hiermit eingeführt.

1. Benennung: Tragegestell für Einspänner,
2. Gerätklasse: H,
3. Stoffgliederungsziffer: 46,
4. Anforderungszeichen: 46 — 1043 H.

Das Tragegestell für Einspänner, zu dem der Kammkissengurt für Handpferde des Mehrgespannes H 16 236 zu verwenden ist, tritt an Stelle des Kammkissens H 16 216 und Kammkissengurtes H 16 218 des Sielengeschirrs 25. Das Kammkissen H 16 216 hat sich im Eingespann, besonders bei unmittelbarer Anspannung mittels Gabeldeichsel und Gabeldeichselkupplung am le. J. G. 18 und an der 3,7 cm Pak als nicht besonders geeignet erwiesen.

Eine Belieferung des Feldheeres mit den Tragegestellen für Einspänner nebst zugehörigen Kammkissengurten für Handpferde des Mehrgespannes ist erst nach ihrer Fertigstellung möglich. Die Frist wird noch bekanntgegeben. Anforderungen müssen bis dahin unterbleiben.

Die Ausrüstungsnachweisungen werden zunächst nicht geändert.

Die Beschreibung des Tragegestells für Einspänner erfolgt in der H. Dv. 476 Teil 2 bei Neuaufstellung dieser Vorschrift.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 8. 42
— 81 a/k — In 3 (VII).

700. Beobachtungs- und Vermessungsgerät mit Kältefett.

Nachstehend genannte Kennzeichen in der Nähe des Firmenzeichens haben beim Beobachtungs- und Vermessungsgerät (ausgenommen Theodolite) folgende Bedeutung:

a) »KF«
Die Geräte sind bis — 20° C einwandfrei bedienbar.

b) Hellblau ausgelegte Kreisfläche
Die Geräte sind bis — 40° C einwandfrei bedienbar.

c) Hellblau ausgelegtes Kreuz (+)
Die Geräte sind bis — 40° C einwandfrei bedienbar.

In Zukunft erhalten die Geräte nur noch das unter c genannte Kennzeichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 8. 42
— 79 — In 4 (S Ic).

701. Geschütze mit Nutringmanschetten.

Um die durch große Kälte und fehlerhafte Behandlung verursachten Störungen an Luftvorholern und Luftausgleichern künftig zu vermeiden, wird angeordnet:

I. Formänderung sämtlicher Luftvorholer der le. F. H. 18 und s. J. G. 33.

Sämtliche Luftvorholer der le. F. H. 18 (einschl. le. F. H. 18 mit Mündungsbremse) sind nach Zeichnung 05 C 674 »Änderung zum fehlerfreien Einbau der Nutringmanschetten in Kolben und Stopfbuchse«, die Luftvorholer der s. J. G. 33 nach Zeichnung 05 B 303 »Einbau von Nutringmanschetten« zu ändern. Die Technischen Lieferbedingungen 5/9006, sind, entgegen den Angaben auf der Zeichnung, nicht anzufordern, da aus der D 202 (siehe nachstehende Ziffer II d) das Erforderliche ersichtlich ist. Die Änderung hat durch den Truppenwaffenmeister zu erfolgen, wenn ihm die erforderlichen Werkzeuge und Maschinen zur Verfügung stehen. Andernfalls sind die Änderungen baldmöglichst bei Werkstattkompanien, Feld- und Waffenwerkstätten durchzuführen.

Die Zeichnungen sind bei der Heeres-Zeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, unmittelbar anzufordern.

II. Einbau kältebeständiger Nutringmanschetten.

a) In die Luftvorholer und Luftausgleicher folgender Geschützarten sind durch den Truppenwaffenmeister baldmöglichst Nutringmanschetten aus Buna einzubauen, die bis — 50° C kältebeständig und mit einem blauen Punkt gekennzeichnet sind:

Geb. G. 36,
le. F. K. 18,
le. F. H. 18 (einschl. le. F. H. 18 mit Mündungsbremse),
10,5 cm-Geb. H. 40,
s. 10 cm-K. 18,
s. 10 cm-K. 42,
s. F. H. 18,
s. F. H. 42,
15 cm-K. 18,
15 cm-K. 39,
15 cm-K. in Mrs. Laf.,
17 cm-K. in Mrs. Laf.,
21 cm-Mrs. 18,
Stu. G. 7,5 cm-K.,
7,5 cm-Stu. K. 40,
le. J. G. 18,
s. J. G. 33,
4,7 cm-Pak (t),
5 cm-Pak 38,
7,5 cm-Pak 40,
5 cm-Kw. K.,
5 cm-Kw. K. 39,
7,5 cm-Kw. K.,
7,5 cm-Kw. K. 40,
8,8 cm-Kw. K. 36.

Die kältebeständigen Nutringmanschetten werden den Parken ohne Anforderung zugeführt. Den Zeitpunkt der Zuführung teilt O. K. H. (Chef H Rüst u BdE) AHA/Fz In den H. Gru. bzw. AOK. mit.

Das Ersatzheer hat seinen Bedarf ab 1. 10. 1942 beim zuständigen Heeres-Zeugamt anzufordern.

b) Vor Einbau der neuen Nutringmanschetten sind die Luftvorholer und Luftausgleicher gründlichst zu reinigen und auf Korrosionen (Säurefressungen) zu untersuchen. Korrosionen sind hauptsächlich am Ruhesitz der Dichtungen an den Kolbenstangen und in den Zylindern aufgetreten. Sie sind durch die früher verwendeten Stulpen aus Chromleder entstanden.

Korrosionen bis zur Tiefe von 0,1 mm an der Kolbenstange und im Zylinder sind vom Truppenwaffenmeister mit einfachen Hilfsmitteln (Ab- bzw. Ausschmirgeln und Polieren) zu entfernen. Beim Entfernen der Korrosionen ist ein langer und glatt verlaufender Übergang herzustellen. Riefen oder Ansätze sind grundsätzlich zu vermeiden, da sie die Lippen der Nutringmanschetten beschädigen und eine gute Dichtung verhindern.

Bei Korrosionen von größerer Tiefe können die Zylinder bis zu 0,5 mm erweitert werden. Dieses Maß gilt auch für die Verringerung des Durchmessers der Kolbenstange. Die hierdurch bedingten Arbeiten können in der Regel nur in Waffenwerkstätten durchgeführt werden. Die Waffenwerkstätten sind angewiesen, Zylinder und Kolbenstangen mit derartigen Korrosionen, die von Einheiten gebracht werden, sofort instandzusetzen, damit die Überbringer die instandgesetzten Teile wieder mitnehmen können. In den besetzten Gebieten befinden sich Waffenwerkstätten in Oslo, Riga, Minsk, Krukow, Paris und Brüssel.

Zylinder und Kolbenstangen, deren Korrosionen nur bei größerer Durchmesserveränderung, als vorstehend angegeben, beseitigt werden könnten, sind baldmöglichst auszutauschen und unbrauchbar zu machen. Den Parken werden für den Austausch Zylinder und Kolbenstangen zugeführt, soweit die Fertigungsmöglichkeiten in der Heimat dies gestatten.

c) Bei Geschützen, bei denen die kältebeständigen Nutringmanschetten eingebaut sind, ist zur äußeren Kennzeichnung ein B (6 mm Buchstabenhöhe) neben dem Luftventil einzuschlagen.

d) Bei Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten ist grundsätzlich die D 202 »Anleitung für den Einbau von Nutringmanschetten und Packungsringen« vom 3. 2. 1940 zu beachten. Die Vorschrift ist, soweit nicht vorhanden, umgehend auf dem Vorschriftendienstwege anzufordern.

e) Die bisherigen Nutringmanschetten für die unter II a genannten Geschützarten sind nach Eingang der kältebeständigen auszusondern und zu vernichten.

f) Der vorstehend befohlene baldmöglichste Austausch der bisherigen Nutringmanschetten gegen kältebeständige gilt nicht für die Panzerarmee Afrika. Sobald möglich, werden aber auch für die dort eingesetzten und unter II a aufgeführten Geschützarten als Nachschub nur noch kältebeständige Nutringmanschetten geliefert.

Die genannten Korrosionen müssen auch bei den in Afrika eingesetzten Geschützen mit Nutringmanschetten möglichst bald beseitigt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 8. 42
— 73 af 12/17 — In 4 (S I c).

702. Schußtafel für 10,5 cm Stu. H. 42.

Bis zur Herausgabe der Schußtafel für die 10,5 cm Stu. H. 42 ist die H. Dv. 119/156 — Schußtafel für die le. F. H. 18 M — als vorläufiger Schießbehelf zu verwenden.

Ch H Rüst u. BdE, 11. 8. 42
73 o
14565/42 In 4 (MunIE).

703. Satz Richtkreis-Träger und Scherenfernrohr-Schwenkarm für Sd. Kfz. 250/12 und 251/12.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Satz Rkr.-Träger und Sf.-Schwenkarm
2. Abgekürzte Benennung: Satz Rkr. Trg. u. Sf.-Schw. Arm
3. Stoffgliederungsziffer: 27
4. Geräteklasse: A
5. Anforderungszeichen 27—1124 A 800
6. Anlage zur A. N. (Heer): A 2785
7. Lochkartennr.: 027.1124
   800.0000.1
8. Gewicht: 12,4 kg.

Der Satz Rkr.-Träger und Sf.-Schwenkarm dient als Träger des Richtkreises für Meßstellen (A 61324) und des Scherenfernrohrs 14 Z (A 60348) im le. Meßtr. Pz. Wg. (Sd. Kfz. 250/12) bei Verwendung als Vorwarner-, Zugführer- und vorläufig auch als Meßtr.-Kw. der Lichtmeßstellenstaffel bzw. im m. Meßtr. Pz. Wg. (Sd. Kfz. 251/12) der Lichtmeßstellenstaffel.

Der Satz wird ohne Anforderung bei Ausstattung der Beob. Battr. (Pz) mit Sd. Kfz. 250/12 oder 251/12 mitgeliefert.

Bis zur Aufnahme in die A. N. gilt das Gerät als überplanmäßig zugewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 8. 42
79 c
12164/42 In 4 (AV I c).

704. Verlegen von Minen durch Truppenpioniere.

In den H. M. 1942 Nr. 654 ändere in dem Absatz »Eine Minenskizze muß enthalten:« die Zahlen 3. und 4. in »4.« und »5.« und setze als neue Nr. 3. hinzu: »3. Breiten- und Tiefenausdehnung des Minenfeldes,«.

Die Änderung ist handschriftlich durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 8. 42
89
7900/42 II. Ang. In 5 (I a 1).

705. Verbrauchssätze an Leucht- und Signalmunition für die Ausbildung im Ersatzheer.

1. Die für einen Ausbildungszeitraum von je 8 Wochen zuständigen Verbrauchssätze an Leucht- und Signalmunition sind aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich.

2. Die aufgeführten Sätze stellen Höchstmengen dar, die nicht überschritten werden dürfen. Bei eintretendem Bedarf können sie von der zuständigen Heeresmunitionsanstalt abgerufen werden.

3. Die Verbrauchssätze an Pfeifpatronen sind in den H. M. 1942 Nr. 339 festgesetzt.
Handleuchtzeichen werden für Ausbildungszwecke nicht zugewiesen.

4. Nr. 724 und Nr. 844 Abs. 2 der H. M. 1939 werden hiermit aufgehoben.

Zusammenstellung

über die bei den Einheiten des Ersatzheeres für einen Ausbildungszeitraum von je 8 Wochen zustehenden Verbrauchssätze an Leucht- und Signalmunition

Einheit	L'patr.	S'patr. (½ rot, ½ grün)	R-Patr.	M-Patr
Infanterie				
Schütz. Ers. Kp. jeder Art Geb. Jäg. Ers. Kp. Grz. Inf. Ers. Kp. Ers. Kp. für Inf. Reit. Zg. Geb. Jäg. Nachr. Ers. Kp. Inf. Pi. Ers. Kp. Geb. Jäg. Pi. Ers. Kp. le. Jäg. Ers. Kp. Stbs. Ers. Kp. Jäg. Ers. Btls.	20	20	—	—
M. G. Ers. Kp. jeder Art Geb. Jäg. M. G. Ers. Kp. Ers. Kp. M. G. Btls. (mot) Fla. Ers. Kp. (mot)	20	20	10	—
J. G. Ers. Kp. jeder Art schw. Geb. Jäg. Ers. Kp. schw. Jäg. Ers. Kp. schw. Ers. Kp. (mot) Inf. Rgt Gr. Deutschland gem. Ers. Kp. (mot) Inf. Rgt. Gr. Deutschland	20	20	10	10
Inf. Panz. Jäg. Ers. Kp. jeder Art	40	40	—	—

Einheit	L'patr.	S'patr. (½ rot, ½ grün)	R-Patr.	M-Patr.
Bodenständige Einheiten, Landesschützen-, Heimat-Wacheinheiten				
Landesschütz. Kp.	12	12	—	—
Heim. Wachkp.				
Br. Wachkp.				
Kavallerie				
Reit. Ers. Schwd.	30	20	—	—
Radf. Ers. Schwd.				
M. G. Ers. Schwd.	40	30	10	—
Artillerie				
le. Ers. Battr. jeder Art	20	20	—	—
schw. Ers. Battr. jeder Art				
Geb. Ers. Battr.				
Schallm. Ers. Battr.				
Ball. Ers. Battr.				
Verm. Ers. Battr.	20	20	70	60
Lichtm. Ers. Battr.	20	20	70	60
Stb. Art. Ers. Abt. jeder Art (für A. V. T.)	—	—	40	40
Nebeltruppe				
Nbl. Nachr. Ers. Battr.	20	20	40	40
Nbl. Werf. Ers. Battr.	20	20	—	—
Pioniere				
Pi. Ers. Kp.	60	30	—	—
Eisb. Pi. Ers. Kp.	20	20	—	—
Nachrichtentruppe				
Panz. Fu. Ers. Kp.	50	50	—	—
Fu. Ers. Kp.	20	20	—	—
Geb. Nachr. Ers. Kp.	20	20	—	—
Panz. Nachr. Ers. Kp.	20	20	—	—
Panzertruppe, Kav. Schütz. Einheiten mot. Aufkl. Einheiten				
Ers. Kp. für mot. Schütz. Einh.	20	20	—	—
Panz. Tr. Gesch. Ers. Kp.				
le. Panz. Ers. Kp.				
Krad. Schütz. Ers. Kp. (Schwd.)	30	30	—	—
M. G. Ers. Kp. für Panz. Tr.	30	30	10	—
Ers. Kp. für M. G. (s) Einh.				
Panz. Späh. Ers. Kp. (Schwd.)	100	60	—	—
Pz. Jäg. Ers. Kp.	40	40	—	—
Fahrtruppe				
Kraftfahr-Ers. Kp.	20	20	—	—
Kw. Trsp. Ers. Kp.	20	20	—	—
Fahr-Ers. Schwd.	20	20	—	—
Nachschub-Ers. Kp.	20	20	—	—
Schulen	etwaiger Bedarf ist von Fall zu Fall bei O. K. H. (BdE) anzufordern.			
Lehr- und Versuchstruppen	als Jahresbedarf ist die vierfache Menge zuständig wie für gleichartige Ersatztr.			
Sonstige Einheiten				
Stromsich. Kp.	20	20	—	—
Bau-Ers. Kp.	20	20	—	—

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 8. 42
— 78 d 54 — In 7 (II-3).

706. Kraftfahrzeugunfälle in den Niederlanden.

Für die Niederlande übernehmen die Aufgaben der Verwaltungs- und Entscheidungsstelle im Sinne der RKfU

beim Heer:

der Korpsintendant beim Generalkommando LXXXVIII. A. K. als Verwaltungsstelle,
das Generalkommando LXXXVIII. A. K. als Entscheidungsstelle.

Der Erlaß O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) B 46 a AHA/Ag K/M VIII (VIII a) vom 2. 12. 1940 (H. M. 1940 S. 528 Nr. 1221) ist entsprechend abzuändern.

O. K. H., 12. 8. 42
— B 4 a 14 — Ag K/M (VIII d).

707. Ausstattung der Truppenärzte mit Gashandschuhen.

Die Truppenärzte bei den Rgts.-, Btls.- und Abt.-Stäben des Feldheeres werden je mit 2 Paar Gashandschuhen ausgestattet.

Anforderungen sind auf dem vorgeschriebenen Anforderungsweg vorzulegen.

Bei Neuausgabe der K. A. N. (H) wird die Erhöhung der Ausstattung berücksichtigt werden. Die jetzigen K. A. N. sind mit einem handschriftlichen Vermerk zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 8. 42
— 72/88 — In 9 (V b).

708. Hakenschieber für Nackenbänder an Gasmaske 38.

Die Hakenschieber auf den Nackenbändern der Gm 38 neigen bei längerem Gebrauch der Gasmaske und Abnutzung der Bänder bzw. bei zu dünnen Bändern zum Rutschen. In solchen Fällen ist zur vorläufigen Abhilfe der äußere, dem Haken abgewandte Steg mit Hilfe einer Flachzange oder durch leichte Hammerschläge an den Mittelsteg heranzudrücken, so daß sich der Schlitz verengt. Diese Maßnahme ist zweckmäßig gleich nach dem Verpassen der Gasmaske vorzunehmen.

Für die laufende Fabrikation der Gm 38 wird in Zukunft ein Hakenschieber mit drei Mittelstegen verwendet.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 8. 42
— 83 a 12 — In 9 (III a).

709. Afrikazulage für in Kriegsgefangenschaft geratene deutsche Heeresangehörige und Vermißte.

1. Die verwahrten Guthaben an Afrikazulage der in Kriegsgefangenschaft geratenen deutschen Heeresangehörigen und der Vermißten werden, nachdem bei den Truppenteilen in Afrika die Umbuchung vorgenommen worden ist, von der Heeresstandortgebührnisstelle Stahnsdorf bei Berlin an die Reichs-Kredit-Gesellschaft in Berlin W 8, Französische Str. 53, überwiesen, die für jeden beteiligten Heeresangehörigen ein Konto über den eingezahlten Betrag eröffnet und das Guthaben mit 2,5 v. H. verzinst.

2. Die Kontonummern werden nach Einrichtung der Konten der H. St. O. Geb. St. Stahnsdorf mitgeteilt.

3. Die Angehörigen der Kriegsgefangenen und Vermißten erhalten von der H. St. O. Geb. St. Stahnsdorf Mitteilung unter Angabe der Bank und der Kontonummer.

4. Den Kriegsgefangenen wird auf diplomatischem Wege über die Schutzmacht Kenntnis gegeben.

5. Die Kriegsgefangenen können ihr Bankguthaben ganz oder teilweise an ihre Angehörigen auszahlen oder überweisen lassen. Dazu ist eine Erklärung der Kriegsgefangenen abzugeben, an welche Person und in welcher Höhe Beträge aus dem Guthaben ausgezahlt werden sollen. Diese Erklärung ist von dem Vertrauensmann des Lagers mit zu unterschreiben und dem Vertreter der Schutzmacht zur weiteren Beförderung an die deutsche Regierung zu übergeben.

6. Bei der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erhalten die Kriegsgefangenen Aufklärung über die Auszahlung der Bankguthaben an Afrikazulage.

7. Im Falle des Todes eines Kriegsgefangenen oder der Todeserklärung eines Vermißten prüft die H. St. O. Geb. St. Stahnsdorf, wer von den Erben empfangsberechtigt ist und veranlaßt die Auszahlung des Bankguthabens nebst Zinsen.

8. Von Heimatdienststellen darf auf Grund von Truppenteilen in Afrika ausgestellten Bescheinigungen an Angehörige der in Gefangenschaft geratenen Soldaten die Afrikazulage nicht mehr ausgezahlt werden. Soweit dies etwa geschehen sein sollte, kann es dabei bewenden.

9. Über die Einzahlung der Afrikazulage der Kriegsgefangenen und Vermißten auf Bankkonten in den Fällen, in denen die Unterlagen der Zahl- und Nebenzahlstellen in Verlust geraten sind, schweben noch Verhandlungen. Weitere Bekanntgabe hierüber folgt.

10. Gleichfalls werden noch Forderungen auf Wehrsold, Frontzulage und Bekleidungsentschädigung, die Kriegsgefangene für die Zeit vor ihrer Gefangennahme geltend machen, geprüft werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 8. 42
59 a 20 / 6735/42 V 9 (II B 1).

710. Kürzung der Dienstbezüge der Lehrer an den Wehrmachtfachschulen.

In Abänderung des Erl. vom 9. 1. 1941 — B 60 a 14 V A/Ag V I/V 9 I — 8469/40 g (nicht veröffentlicht) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmt, daß die Dienstbezüge der Heeres-Oberlehrer und der Heeres-Handelsoberlehrer ohne Diplom, die sich in der zehnten und elften Dienstaltersstufe der BesGr. A 5 der Besoldungsordnungen für die Lehrer im Heeresfachschuldienst (Grundgehalt einschließlich Ausgleichszulage 5 600 und 5 800 RM) befinden, mit Wirkung vom 1. April 1941 ab nur nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung — also um 6 v. H. — gekürzt werden. Der erforderliche Besoldungsausgleich ist vorzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 8. 42
— 60 a 15 — V 9 (I 3).

711. Sonderzuteilungen von bewirtschafteten Waren oder Mangelgütern an Wehrmachtangehörige und Gefolgschaftsmitglieder.

In einem gemeinsam herausgegebenen Erlaß vom 1. Mai 1942 S 2/2864/42 und II D 4 731 haben der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu der Frage der Abgabe von bewirtschafteten Waren oder Mangelgütern an Gefolgschaftsangehörige folgenden grundsätzlichen Standpunkt eingenommen:

> Behörden und auch Betriebe sind in letzter Zeit dazu übergegangen, Mangelwaren und sogar bezugsbeschränkte Erzeugnisse aus Beutebeständen oder Einkaufsaktionen in den besetzten Gebieten außerhalb der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung an ihre Gefolgschaftsmitglieder zu verteilen. Zahlreiche Meldungen besagen, daß hierüber aus verständlichen Gründen bei der Bevölkerung beträchtliche Mißstimmung herrscht. Diese Klagen häuften sich besonders um die Weihnachtszeit, wobei u. a. zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Verteilung z. B. von Wolldecken, Wollsocken und Wollpullovern im zeitlichen Zusammenhang mit der Winterwollsammlung für die Soldaten der Ostfront nicht verstanden würde.
>
> Derartige Sonderaktionen zugunsten eines bevorzugten Kreises widersprechen den Grundsätzen einer geordneten Verbrauchsregelung. Sie erschüttern das Vertrauen der Bevölkerung in eine gerechte und allgemeine Verteilung der bewirtschafteten Waren des täglichen Bedarfs. Sie gefährden Stimmung und Haltung der inneren Front. Dies gilt besonders, wenn Dienststellen aller Art und sogar Oberste Reichsbehörden beteiligt sind.
>
> Solche Aktionen sind aus diesen Gründen nicht nur höchst unerwünscht, sondern sie werden nach der von uns gebilligten Rechtsprechung der Gerichte nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung sogar bestraft, wenn außerhalb der Bewirtschaftungsmaßnahmen erworbene Verbrauchsgüter ohne Beachtung derselben in einem handelsmäßigen Umfange in den Verkehr gebracht werden.
>
> Bereits durch Erlaß vom 21. April 1941 — S 2/6527/41 — an die Reichswirtschaftskammer sind den Betrieben derartige Sonderzuteilungen zugunsten ihrer Gefolgschaftsmitglieder untersagt worden. Wir haben Veranlassung, nachdrücklich darum zu bitten, daß auch die Behörden von solchen Aktionen Abstand nehmen und die ihnen nachgeordneten Dienststellen im entsprechenden Sinne anweisen.

Vorstehende Grundsätze sind künftig von allen Dienststellen und Einheiten des Heeres genauestens zu beachten. Anläßlich dieser Anordnung wird ferner daran erinnert, daß bereits wiederholt von allen Wehrmachtdienststellen und allen Wehrmachtangehörigen die vorbildliche Einhaltung der Verordnungen und Bestimmungen über die öffentliche Bewirtschaftung der Verpflegungsmittel und der sonstigen Verbrauchsgüter gefordert worden ist; vgl. hierzu auch H. M. 1940 Nr. 109 Ziffer 2, H. M. 1940 Nr. 463, H. M. 1941 Nr. 617 Abs. 2, H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 204 und 517.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 8. 42
— 62 a — V 3 (II. 1).

712. Nachtrag
zur Liste der Vorschriften, die beim Kampfeinsatz mitgeführt werden dürfen.

(Anlage zu den H. M. 1941 Nr. 1202).

Vorbemerkungen:

1. Die nachstehend aufgeführten, seit 1. 12. 1941 neuerschienenen Vorschriften und Merkblätter dürfen auch von Einheiten vom Brig.Stab einschl. abwärts beim »Kampfeinsatz« mitgeführt werden.
2. Soweit hiernach beim Einsatz noch Vorschriften **geheimen** Inhalts (V. S.) bei der Truppe verbleiben, ist Vorsorge zu treffen, daß sie nicht in Feindeshand fallen können. — **Rechtzeitige Vernichtung bei Gefahr!**
3. Nach Aufnahme der nachstehenden Vorschriften in die »Kriegssoll an Vorschriften« tritt an Stelle dieser Liste die Soll-Spalte »für Kampfeinsatz« im K-Soll.

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für			Bemerkungen
		Stb. Rgt.[1])	Stb. Btl. (Abt.)	Kp. (Battr.)	
H. Dv.					
82/3b	Offz. Erg. Best. während des Krieges, Teil A u. B	1	1	1	
209/2	Richtl. u. Merkbl. f. d. San. Dienst	1	1	1	Nur zuständig für San.Einh. u. Einh. mit San. Offz.
210/5b	A. V. Nbl. — Heft 5b: Die Werf. Abt. (mot), die s. Werf. Abt. (mot), das Werf. Rgt. (mot) u. das s. Werf. Rgt. (mot)	1	1	—	Nur zuständig für Art. u. Nbl. Tr. mit Gerät
316/5	Allg. Pi. Dienst i. Geb.	1	1	1	Nur zuständig für Geb. Tr. (für Geb. Pi. Kp. 4 Stück)
319/1	Behelfsm. Bauen im Kriege Teil I: Unterkunft	1	1	1	
469/2a	All. Pz. Abw. — Heft 2a: Pz. Erk. Dienst Sowjet-Rußland	3	3	4	
469/3a	All. Pz. Abw. — Heft 3a: Pz. Besch. Tafeln — Panzerjäger —	1	1	5	Nur zuständig für Pz. Jäg. u. Aufkl. Einh.
Anl. z. 469/3a	All. Pz. Abw. — Anl. z. Heft 3a	—	—	8	
469/3b	All. Pz. Abw. — Heft 3b: Pz. Besch. Tafeln	1	1	5	
Anl. z. 469/3b	All. Pz. Abw. — Anl. z. Heft 3b	—	—	16	Nur für Pz. Kp. zuständig
469/3c	All. Pz. Abw. — Heft 3c: Panz. Besch. Tafeln — Art. —	1	1	6	Nur zuständig für Art. Einh.
469/3e	All. Pz. Abw. — Heft 3e: Pz. Besch. Tafeln — Infanterie —	1	1	1	Nur zuständig für Inf. u. Schütz. Einh.
469/4	All. Pz. Abw. — Heft 4: Vorl. Richtl. f. Nahbekämpfung von Pz. Kpfw.	1	1	1	
D					
41/2	Geb. Anl. f. russ. Ger., Teil 2	—	1	1	Nur zuständig für Einh. d. Art.
164/3	s. Pz. B. 41, Teil 3	1	1	—	Nur zuständig, wenn Gerät im Verband vorhanden.
173	2,5 cm Panz. Abw. K. 113 (f) Ger. Beschr. u. Bed. Anl.	2	2	1	
251	14,5 cm Kan. 405 (f), 15,5 cm Kan. 420 (f)	2	2	1	Nur zuständig für Art. Kdr. u. Einh. d. Heer. Küst. Art.
340	Knallvermess. Ger. Beschr. u. Bed. Anl.	—	1	1	Nur zuständig für Stb. Beob. Abt., Beob. Battr. (mot) Panz. Div. u. Schallm. Battr.

[1]) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.)

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für			Bemerkungen
		Stb. Rgt.[1])	Stb. Btl. (Abt.)	Kp. (Battr.)	
D					
1102/5	Erkennen feindl. Gaskampf-, Nebel-, Entgift.- u. Brandmittel	1	1	—	
D +					
395/4b	K 5 Beschr. Bd. IVb Elektr. Einrichtung	—	2	1	Nur zuständig, wenn Gerät im Verband vorhanden.
	Merkblätter usw. (offen und N. f. D.)				
—	Ital., rumän., ung. u. slovak. Front- u. Kurierflugzeuge	1	1	1	Nur zuständig bei entsprechendem Einsatz.
—	Merkbl. üb. Verwendung v. T-Minen bei d. Panz. Jäg. Tr.	1	1	1	Nur zuständig für Einh. d. Panz. Jäg. u. Pi.
—	Unterweisung anderer Waffengatt. i. Entg. Dienst durch d. Nbl. Tr.	1	1	—	
—	Sowjet. Frontflugzeuge	1	1	1	Nur zuständig bei entsprechendem Einsatz.
—	Die Vermess. u. -Kart. Abt. (mot)	1	1	1	Nur zuständig für Tr. Stb. der Art. u. Nbl. Tr., sowie Einh. d. Kart. u. Verm. Wes.
—	Das indirekte Richten d. schw. M. G.	—	—	1	Nur zuständig für M. G. Kp.
—	Mitführg., Verw. u. Handh. d. G. Sprgr.	—	—	1	Nur zuständig für Kp. der Inf., Schütz. u. Kradsch.
—	Merkbl. üb. russ. Spreng- u. Zündmittel usw. mit 1. u. 2. Nachtr.	1	1	1	
—	Funktechnik f. d. Nachr. Offz.	1	1	1	Nur zuständig für Einh. d. Nachr. Tr.
—	Schießen m. 15 cm u. 28/32 cm Nbl. W. 41 u. Techn. Feuerleitung, Vorl. Anw.	1	1	1	Nur zuständig für Tr. Stb. u. Werf. Battr. d. Art. u. Nbl. Tr.
—	Merkbl. f. d. Bau d. Mittl. zerlegbaren Eisb. Br.	1	1	1	Nur zuständig für Einh. der Eisb. Tr.
—	Merkbl. f. d. Verladen einer Heeresfeldbahnstrecke (600 mm Spur) von 10 km Betriebslänge, Anh. z. Merkbl. f. d. Bau u. Betrieb v. Heeresfeldbahnen	[2])	[2])	[2])	Nur zuständig für Einh. d. Eisb. Tr. (Stückzahl [2]) entsprechend sollmäßiger Zuteilung)
—	Bau u. Betrieb v. Heer. Feldbahnen	[2])	[2])	[3])	
—	Merkbl. f. d. Bau des le. Pfeilers I	2	2	5	Nur zuständig für Einh. der Eisb. Tr.
—	Feldseilbahn-Bau u. -Betrieb	2	2	2	
—	Bau der Girak-Zweiseilbahn U — 250	2	2	2	
—	Bau von SK-Brücken	2	2	5	
—	Truppenhygiene im Winter	2	2	1[3])	[3]) Nur zuständig für San. Einh.
—	Feldkochbuch f. warme Länder	2	2	2	Zuständig beim Kampfeinsatz zwischen dem 50. u. 24. Breitengrad
—	Kl. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	—	—	10	

[1]) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.)

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 8. 42
— 89a 10 — AHA V/H Dv (II).

713. Ergänzungen zu K.St.N. und K.A.N.

Teil A.

Artnummer	Bezeichnung und Erläuterungen
116c	Stb. Jägerbtls. v. 1. 6. 42 Änderung der Bezeichnung
133c	le. Jägerkp. Jägerbtls. v. 1. 6. 42 Änderung der Bezeichnung
140	Stbs. Kp. Jägerbtls. v. 1. 6. 42 Änderung der Bezeichnung
156	schw. Jägerkp. Jägerbtls. v. 1. 6. 42 Änderung der Bezeichnung
464	Art. Kzg. Staff. e v. 13. 8. 42 Behelf, Neuerscheinung
596	Zg. für Feinmech. und Optik v. 8. 8. 42 Behelf, Neuerscheinung
910	Prop. Abt. Ostland Prop. Abt. U Prop. Abt. W } v. 1. 5. 42 Ersatz für K. St. N. 910 v. 1. 1. 42, 910a v. 1. 5. 42, 911 v. 1. 10. 41 mit Änderung der Bezeichnung
1150d	Stbs. Kp. d schw. Panz. Abt. v. 15. 8. 42 Behelf, Neuerscheinung, tritt an Stelle 1150b v. 25. 4. 42, mit Ausnahme der Panz. Abt. 501
1176d	schw. Panz. Kp. d v. 15. 8. 42 Behelf, Neuerscheinung, tritt an Stelle K. St. N. 1176 v. 25. 4. 42, mit Ausnahme der Panz. Abt. 501
1392 (Trop)	Trop. San. Felderf. Kp. v. 1. 8. 42 Ersatz für K. St. N. 1392, Behelf v. 5. 5. 42
2099	Heer. Betreuungskp. (E) v. 1. 6. 42 Änderung der Bezeichnung
2101	Ob. Fz. Stb. 5 v. 1. 8. 42 Neuerscheinung, keine K. A. N.
4038	Stb. Stromsich. Rgts. v. 15. 8. 42 Behelf, Neuerscheinung
4039a	Stb. selbst. Stromsich. Btls. v. 15. 8. 42 Behelf, Neuerscheinung
4039b	Stb. Stromsich. Btls. v. 15. 8. 42 Behelf, Neuerscheinung
4040c	Stromsich. Kp. v. 15. 8. 42 Behelf, Neuerscheinung
6298	Nbl. Nachr. Ers. Battr. v. 1. 10. 42 Ersatz für K. St. N. v. 1. 4. 41
6549	Stb. Ers. Abt. Eisb. Panz. Zg. v. 10. 7. 42 Behelf, Ersatz für Behelf v. 25. 11. 41
6569	Ers. Kp. Eisb. Panz. Zg. v. 10. 7. 42 Behelf, Ersatz für Behelf v. 25. 11. 41
7751	Wehrm. Lag. bei Kfz. Firm. v. 4. 8. 42 Behelf, Neuerscheinung, keine K. A. N.
101106a	Stb. Panz. Jäg. Lehrabt. v. 30. 7. 42 Behelf, Neuerscheinung

Teil B.

Lfde. Nr	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
281	7	Mil. Bfh. Gen. Gouv. 1. 11. 41 Feldvorschriftenstelle zusätzlich: 1 Hilfskraft St. Gr. »M« Siehe O. K. H. Gen St d H Org. Abt. 6371/42 g. v. 1. 8. 42
282	8	Ot. Heer. Miss. Rumänien 1. 3. 42 Die Stellengruppe des Veterinäroffiziers wird in »B« umgewandelt.
283	9	Ob. Kdo. Heer. Gru. 1. 3. 42 Andere Feldvorschriften-Verwaltungsstelle in Feldvorschriftenstelle. Zusätzlich zu dieser: 1 Beamter des mittleren Dienstes St. Gr. »Z« 2 Unteroffiziere St. Gr. »G« Gruppe Personenkraftwagen 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen
284	11	A. Ob. Kdo. 1. 3. 42 Zusätzlich: zu Ic 1 Ordonnanzoffizier (O 6) St. Gr. »Z« zu IIa 1 Hilfsoffizier St. Gr. »Z« zu Gruppe Personenkraftwagen *) 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen Die Feldvorschriftenstelle erhält folgende Fußnote: Für je 2 Div. über 15 im Armeeverband tritt ein weiterer Schreiber St. Gr. »M« hinzu Siehe O. K. H. Gen St d H Org. Abt. II 6371/42 geh. v. 1. 8. 42
285	11 (gek)	A. Ob. Kdo. (gek.) 1. 5. 42 Zusätzlich: zu Feldvorschriftenstelle: 1 Beamter des mittl. Dienstes St. Gr. »Z« 1 Unteroffizier, Schreiber St. Gr. »G« 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M« zu Stabsoffizier für Reit- und Fahrwesen 1 Hilfsoffizier St. Gr. »K« Bei dem Mitarbeiter für J. und Art. Gerät ist ein (W) beizufügen
286	16	A. Ob. Kdo. Norwegen 1. 4. 42 Zusätzlich: zu Feldvorschriftenstelle: 1 Beamter des mittl. Dienstes, St. Gr. »Z« 1 Unteroffizier, Schreiber St. Gr. »G« 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M« als b) 5) Stabsoffizier für Reit- und Fahrwesen 1 Stabsoffizier St. Gr. »R« 1 Hilfsoffizier St. Gr. »K« 1 Schirrmeister (F) St. Gr. »O« 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M« zu Kraftwagengruppen 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen
287	28	Höh. Nachr. Führ. Befstg. 1. 2. 41 Zusätzlich: 1 Unteroffizier, Schreiber St. Gr. »G«

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
288	75	Kdt. Führ. Hpt. Qu. 1. 3. 42 Zusätzlich: 1 Unteroffizier, Hilfskraft für Unterkunft St. Gr. »O« 2 Schreiber St. Gr. »M« 4 Kraftwagenfahrer St. Gr. »M« 4 mittl. gl. Personenkraftwagen (Kfz. 15)
289	80	Kdr. Gen. Sich. Tr. und Bfh. Heer. Geb. 1. 5. 42 Die Stellengruppe des San. Unteroffiziers der Gruppe Kommandant wird in »O« umgewandelt
290	81	Kdt. rückw. A. Geb. 1. 11. 41 Die Stellengruppe des Mannes für Verpflegung wird in »G« umgewandelt
291	81(V)	Ob. F. Kdtr. (V) 1. 11. 41 Die Stellengruppen des San. Offiziers und des Vet. Offiziers werden in »R« umgewandelt
292	101	Stb. Inf. Rgts. 1. 11. 41 Nur für Jägerregiment Jäg. Div. Zusätzlich: 1 Veterinäroffizier St. Gr. »Z«
293	130	Stbs. Kp. Inf. Rgts. 1. 2. 42 Der Schreiber im Gefechtstroß ist zugl. Wagenbegleiter. 1 Wagenbegleiter des Gef. Trosses tritt zum Gepäcktroß und wird Pferdewärter für 1 Offz. Pferd
294	140	Stbskp. Jäg. Btls. 1. 6. 42 Zusätzlich: 1 Unteroffizier, Futtermeister St. Gr. »G« 1 Unteroffizier für Bekleidung, St. Gr. »G«
295	446	Stu. Gesch. Battr. (mot) 1. 11. 41 An Stelle der 3 le. Mun. Panz. Wg. (Sd.Kfz. 250/6) treten 3 mittlere gl. Lastkraftwagen (A Typ). Vorhandene Sd. Kfz. 252 und 250/6 rechnen an
296	493 494 495 497	Battr. K 5 (E) (2 Gesch.) 1. 3. 42 Battr. K 12 (E) (1 Gesch.) 1. 3. 42 Battr. 15 cm Kan. (E) Battr. 17 cm Kan. (E) } 1. 2. 42. Battr. Br. N Kan. (E) 1. 2. 42 Der Tarn-, Bau- und Nebeltrupp wird in Tarn- und Bautrupp umbenannt K. A. N. Das Gerät der Stoffgl. Ziff. 32 entfällt
297	535a	Schallm. Battr. (mot) le. Beob. Abt. (mot) 1. 12. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 54 Zusätzlich: 3 Satz Gerät für barometr. Höhenbestimmung, Anl. A 6801 (1 Verm. Ausw. Kw. 1; Verm. u. Fsp. Staff. 2)
298	536a	Lichtm. Battr. (mot) le. Beob. Abt. (mot) 1. 12. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 54 Zusätzlich: 9 Satz Gerät für barometr. Höhenbestimmung, Anl. A 6801 (4 Lichtm. St., 2 Lichtausw. Kw., 1 Verm. Ausw. Kw. je 1, Verm. u. Fsp. Staff. 2)
299	540a	Stbs. Battr. (mot) le. Beob. Abt. (mot) 1. 12. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 35 Zusätzlich: 1 Kleinbildkamera 2,4 × 3,6 cm mit Zubehör, Anlage Hm 710 Anf. Zeich. Hm 59 1 Dunkelkammerausrüstung zur Kleinbildkamera 2,4 × 3,6 cm, Anlage Hm 753, Anf. Zeich. Hm 62
300	545	Beob. Battr. (mot) Panz. Div. 1. 11. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 54 Zusätzlich: 6 Satz Gerät für barometr. Höhenbestimmung, Anlage A 6801 (4 Lichtm. St., 2 Lichtausw. Kw. je 1)
301	547	Verm. Zg. Beob. Battr. (mot) Panz. Div. 1. 2. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 54 Zusätzlich: 2 Satz Gerät für barometr. Höhenbestimmung, Anlage A 6801 (1 Verm. Zg., 1 Ausw. Tr. je 1)
302	613	Werf. Battr. 15 cm Werf. 41 (6 Werf.) 1. 3. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 13 An Stelle der eingesetzten Mun. Ausstattung für Werfer treten: 6 Sätze für einen 15 cm Nb. W. 41 als 1. Mun. Ausstattung nach Anlage A 755
303	725	(T. E.) Hochgeb. Pi. Zg. 15. 6. 42 Zusätzlich: b) Troß 1 Unteroffizier für den Kraftfahrdienst St. Gr. »G« 4 le. Lkw. werden in 4 mittlere Lkw. (3 t), offen, umgewandelt
304	759	Unterwasserschneidetrupp 1. 2. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 30 Zusätzlich: 1 Satz Tauchergerät
305	760	Begl. Kdo. Br. Kol. S (tmot) 1. 2. 41 je 1 mittlerer gl. Lastkraftwagen des 1. und 2. Zuges wird in 1 schweren Lastkraftwagen (6 t), offen, umgewandelt
306	841	Stbs. Gru. Führgs. Nachr. Rgts. 601 1. 3. 42 Zusätzlich: h) Schlüsselgruppe 1 Leiter St. Gr. »B« 10 Schlüsseloffiziere St. Gr. »K« 2 Unteroffiziere St. Gr. »O« 5 Mannschaften St. Gr. »M«
307	903	Stb. Nachr. Abt. (mot) Sd. Stb. F 20. 7. 42 An die Stelle des Waffenunteroffiziers (Wffm.) tritt ein Waffenmeister St. Gr. »Z«
308	913a	Stb. Prop. Abt. Südost 1. 4. 42 Zusätzlich: 1 leitender Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »K«
309	971	Panz. Fu. Kp. a 1. 4. 42 Die Stellengruppe des Führers der Staffel für Wechselbesatzung wird in »O« umgewandelt

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
310	972	Nachr. Kp. (mot) Sd. Stb. F 20. 7. 42 Zusätzlich: 1 Waffenunteroffizier (Wffm.) St.Gr.»O«
311	1171 (P)	Panzerkompanie Paris 5. 9. 41 Zusätzlich: 1 Funkmeister St. Gr. »O« 2 Panzerfunkwarte St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: 26 Satz Funkgerät Fu 2 EU Anf. Zeich. N 10852 2 Satz Funkgerät Fu 5 SE 10 U Anf. Zeich. N 10855 2 Satz Funkzubehör für Panzerfunkwart Anf. Zeich. N 10979
312	1187b	Panz. Werkst. Kp. schw. Panz. Abt. 25. 4. 42 Die Drehkrankraftwagen (Hebekraft 6 t) (Sd. Kfz. 9/1) der 3 Züge werden durch solche mit Hebekraft 10 t (Sd. Kfz. 9/2) ersetzt
313	1248	Geb. Kw. Kol. (10 t) 15. 6. 42 Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 42 Sonderbekleidung für Kraftfahrdienst 23 Schutzmäntel (Gummi) Anf. Zeich. B 1014 23 Schlupfjacken, wollene, gestrickte, Anf. Zeich. B 1015 23 Paar Überstrümpfe (nur im Winter), Anf. Zeich. B 1017 6 Paar Überhandschuhe, Anf. Zeich. B 1016 Es fallen fort: 17 Übermäntel
314	1309 1310 1313 1314 1317	San. Kp. b 1. 11. 41 San. Kp. a 1. 11. 41 San. Kp. a (mot) 1. 11. 41 San. Kp. b (mot) 1. 11. 41 Geb. San. Kp. (tmot) 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 San. Hundführer St. Gr. »G« 1 San. Hundführer St. Gr. »M« 2 San. Hunde K. A. N. Stoffgl. Ziff. 37a: 1 Hundearzneikasten mit Inhalt, Anl. V 421, Anf. Zeich. V 601 Stoffgl. Ziff. 50: 2 Sätze für einen Heereshund, Anl. N 4501, Anf. Zeich. N 4505 2 Sätze Zusatzgerät für einen Sanitätshund, Anl. S 4805, Anf. Zeich. S 10900 Anmerkung: Auf Anforderung und nach Maßgabe der verfügbaren San. Hunde und -führer, Gerät entsprechend
315	1365 (Trop)	Krkw. Zg. (Trop.) 1. 1. 42 Die Stellengruppe des Führers wird in »Z/K« umgewandelt
316	1603	Fstgs. Pi. Stb. 1. 11. 41 Die Fußnote 2), betr. Kürzung bei Vorhandensein eines Fstgs. Nachr. Stb., findet keine Anwendung mehr auf die Zeilen 17, 23, 24 und 25. Das in diesen Zeilen aufgeführte Personal steht voll zu
317	1713	Heer. Flakbattr. 2 cm (12 Gesch.) (mot Z) 1. 7. 42 Zusätzlich: 1 Waffenunteroffizier (Wffm.) St.Gr. »O«
318	2201c	Feldkdtr. Lille 1. 11. 41 Die Stellengruppe des Veterinäroffiziers wird in »B« umgewandelt
319	2211	Kdtr. Warschau 1. 11. 41 Die Stellengruppen des Kommandanturarztes und des Kommandanturveterinärs werden in »R« umgewandelt
320	2212	Ob. F. Kdtr. Krakau 1. 3. 42 Die Stellengruppe des San. Offiziers und des Vet. Offiziers werden in »R« umgewandelt
321	5011	Kdt. Schutzzone in der Slowakei 1. 4. 42 Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. 1 mittlerer Personenkraftwagen
322	5051	Kdo.....Div. (bisher Kdr. Ers. Tr.) 1. 4. 41 Nur für Kdo..... Div. (mot) Zusätzlich: 1 Schreiber für techn. Beamten St.Gr. »M«
323	6034	Fla. Ers. Kp. (2 cm Flak Vierling) 1. 8. 41 Zusätzlich: 1 Unteroffizier, Führer der Fahrschule zugl. Fahrlehrer St. Gr. »O« 3 Unteroffiziere, Fahrlehrer St. Gr. »G« Es entfallen: 6 Kraftradfahrer
324	6337	Heim. Pi. Pk. 1. 4. 41 Die Stelle eines Karteiführers kann mit einer nicht wehrpflichtigen Person besetzt werden
325	7650	Heer. Bkl. Amt 1. 1. 40 Die Stellengruppen der Mitarbeiter werden in »B«, die der Hilfsmitarbeiter mit der Bezeichnung »Mitarbeiter« in »K« umgewandelt
326	7712	Heer. Kraftf. Pk. (Industrie) 31. 5. 42 Zusätzlich: 2 le. Maschinengewehre Anmerkung: in K. A. N. bereits enthalten
327	7731	Zentr. Ers. Teil-Lag. 1. 4. 41 Die Anmerkung 7 kommt in Fortfall
328	9001a	Heer. Waffm. Schule II, Stb. 1. 10. 41 Zusätzlich: 1 Unteroffizier für Bekleidung St.Gr. »G«
329	102071	Stb. Verm. u. Kart. Lehrabt. 15. 11. 41 Zusätzlich: 1 leitender Zahlmeister, Beamter des geh. Verw. Dienstes St. Gr. »K«
330	102073	Verm. Lehrbattr. (mot) Verm. u. Kart. Lehrabt (mot) 15. 11. 41
	102074	Kart. Lehr. Battr. (mot) Verm. u. Kart. Lehrabt (mot) 15. 11. 41 Zusätzlich: 1 Bekleidungsunteroffizier St. Gr. »G«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 8. 42
— 8299/42 — AHA V.

714. Änderung von Druckvorschriften.

A.

1. H. Dv. 141/3 vom 1. 10. 1935.

In die neugelieferte Streckentafel zur Meßlatte 2 m lg. A 62516 und zur Meßlatte 40 A 62513 sind Tabellen für die Temperaturberichtigung eingearbeitet. Demzufolge ist in der H. Dv. 141/3 zu Ziffer 37 handschriftlich hinzuzufügen:

»Bei einer Grundlinienmessung, auf der sich ein Festpunktnetz aufbaut, ist die Tabelle für die Temperaturberichtigung zu berücksichtigen.«

Deckblattausgabe unterbleibt.

2. H. Dv. 141/1 vom 1. 10. 1935.

In der H. Dv. 141/1 sind auf Seite 28 in dem Bild 17 an den Trennungslinien folgende Änderungen vorzunehmen:

falsch

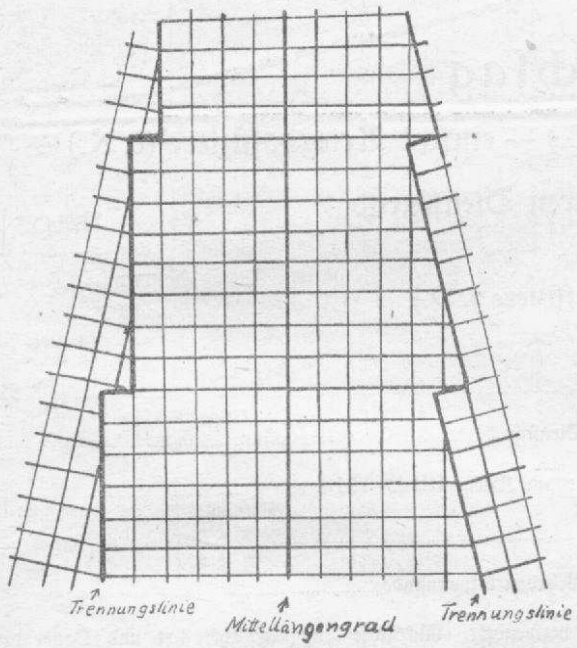

richtig

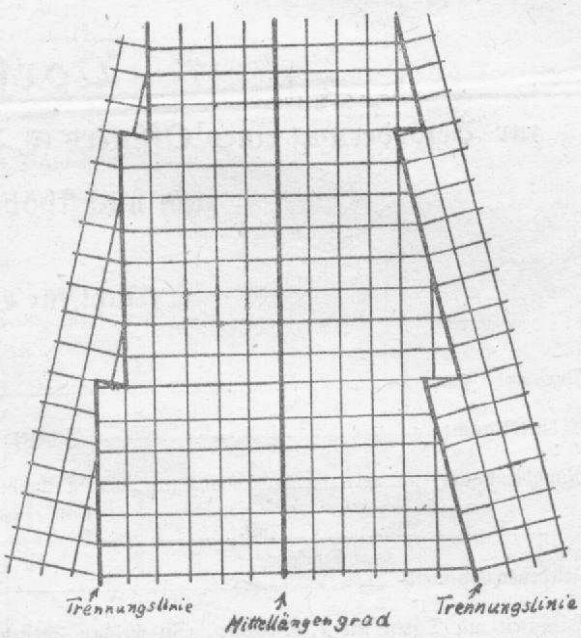

Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 8. 42

$\frac{45\,c}{14003/42}$ In 4 (AV III c).

B.

In der H. Dv. 450 — M. f. D. — Vorschrift für das Verwalten der Munition bei der Truppe (V. d. M.) vom 14. 3. 1936 sind nachstehende Änderungen handschriftlich auszuführen:

1. Ziffer 52a ist in der 1. Zeile das Wort »Brandminen« zu streichen und dafür »Nebelhandgranaten« zu setzen.
2. Der Wortlaut der Ziffer 1 ist handschriftlich wie folgt zu ergänzen:

   »Werden Munitionshäuser oder Munitionsbehälter mit diesen Gegenständen belegt, so sind die Gefahrengruppentafeln mit »Nbm« zu beschriften.«

Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 7. 42
— 18680/42 — Fz In (III d).

715. Außerkraftsetzung einer älteren Vorschrift (D 999+).

Die Zusammenstellung »Der Chef der Heeresleitung Az. 1578 AHA/In 7/IV/I c — Nachrichtendienst fremder Heere — tritt außer Kraft und ist nach den bestehenden Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 8. 42

$\frac{89}{7990/42}$ In 7/IV (I c 1).

716. Berichtigung.

In den H. M. 1942 S. 157 Nr. 261 ändere im 2. Absatz 10. Zeile: »Deutscher General Budapest« in »Militär-Attaché in Ungarn«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 8. 42
— 64 f 4 — Abt Bkl (II c).

Anlage
zu Nr. 675

Muster

..... (Truppenteil, Dienststelle)

..... (Datum)

..... (Feldpostnummer)

Vorschlag

zur Beförderung eines Offiziers (d. B.) — einschl. Kriegsoffiziere (d. R.) — zum nächsthöheren Dienstgrad

(Nicht für Offiziere z. V.)

Vor- und Zuname: .....

Geburtsdatum: ..... Jetziger Dienstgrad: .....

Rangdienstalter: ..... Teilnahme am Kriege 1914—1918 von .....

..... bis .....

Friedenstruppenteil: ..... Wehrbezirkskommando: .....

Dienstzeit mit Daten seit 1. 9. 1939: (In welchen Stellen verwendet? Lückenlose Angaben über Art und Dauer der Verwendung seit Kriegsbeginn) .....

.....

.....

Jetzige Verwendung und seit wann: .....

Seit wann bzw. wie lange uk. gestellt oder entlassen: .....

Teilnahme an welchen Feldzügen im jetzigen Kriege: .....

.....

Verliehene Auszeichnungen im jetzigen Kriege: .....

Wird vorgeschlagen zur Beförderung zum: .....

Beurteilung durch den Regimentskommandeur (selbst. Batl.- usw. Kdr.): .....

.....

.....

..... (Unterschrift)

(Dienststempel)

..... (Dienstgrad und Dienststellung)

Anlage 1
zu Nr. 676

Muster*)

Truppenteil: Inf. Rgt. 186

Stellenbesetzung am 15. 1942

Dienststellung	Dienstgrad (genaue Bezeichnung)	Name (bei Offz. d. B. auch Vorname)	R. D. A.	Lebensalter in Jahren	Zivilberuf bei Offz. d. B.	Bemerkungen
		Regimentsstab				
Rgt Kdr.	Oberst	A.	1. 10. 40 (5)	45		
Rgt. Adj.	Hptm.	M.	1. 10. 40 (10)	28		
Ord. Offz.	Oblt. d. R.	H., Heinrich	1. 5. 42 (5)	25	Reg. Ref.	
Verpfl. Offz.	Lt. d. R. z. V.	E., Gustav	1. 1. 42	43	Landwirt	
Außerdem noch folgende Feldw. (OA.): ./.						
		Stab I. Bataillon				
Btl. Führ.	Major (Erg. Offz.)	M.	1. 4. 41 (12)	41		
Btl. Adj.	Lt.	N.	1. 4. 42 (42)	21		
Ord. Offz.	Oblt. z. V.	A., Walter	1. 1. 41	32	Kaufmann	
Außerdem noch folgende Feldw. (OA.): ./.						
		1. Kompanie				
Kp. Führ.	Oblt.	S.	1. 10. 40 (8)	26		
Zugf.	Feldw. (OA.)	Sch.		21		
Zugf.		durch Feldw. besetzt				
Außerdem noch folgende Feldw. (OA.): ./.						
		2. Kompanie				
Kp. Führ.	Oblt. d. R.	Z., Heinz	1. 11. 41 (3)	32	Lehrer	
Zugf.	Lt.	Schn.	1. 4. 42 (335)	24		
Zugf.	Lt. d. R.	H., Wilhelm	1. 4. 42 (1145)	23	Kaufm. Angest.	
Außerdem noch folgende Feldw. (OA.): St., 28 Jahre, K., 23 Jahre usw.						

*) Inf. Rgt. mit »Notetat«.

Anlage 2
zu Nr. 676

Erläuterungen zur Offizierstellenbesetzung

a) **Gefallen:**

Hptm. Z., Führ. II. Btl., 3. 8. 42 bei Kantakusenka,

Lt. d. R. U., Zugf. 13. (J. G.) Kp., 21. 8. 42 bei Christinowka.

b) **Gestorben:**

Fehlanzeige.

c) **Vermißt:**

Oblt. d. R. K., Führ. Stabskp., 1. 9. 42 bei Nowomirgorod.

d) **Verwundet:**

Lt. W., Zugf. 3. Kp., 2. 9. 42 bei Sjatkowzy,

Lt. d. R. H., Zugf. 2. Kp., 1. 9. 42 bei Pomoschtschnaja,

Feldw. (OA.) G., Zugf. 11. Kp., 3. 9. 42 bei Woroschilowsk.

e) **Verletzt bzw. verunglückt:**

Fehlanzeige.

f) **Erkrankt:**

Fehlanzeige.

g) **Versetzt:**

Oberst A., Führ. Res. O. K. H., gem. Vfg. O. K. H./PA/Ag P 1/2. Abt. (a) zum Kdr. J. R. 186 ernannt,

Lt. J., Zugf. 3. Kp., gem. Vfg. O. K. H./PA/Ag P 1/1. Abt. (a II) in den Stab der 83. J. D. versetzt (O 3).

Lt. d. R. z. V. K., Verpfl. Offz., gem. Div. Bef. 83. J. D. v. 15. 8. 42 zum Ersatztruppenteil versetzt.

h) **Kommandiert:**

Hptm. Schn., gem. Vfg. 2. Armee IIa Nr. 3316/42 v. 2. 8. 42 zur Kp. Führ. Schule Mourmelon. (Vom 10. 8.—10. 9. 42.)

Anlage
zu Nr. 684

Unterrichtsfilme.

Film-Nr.	Filmtitel	Normalfilm Länge m	Normalfilm Rollen Anzahl	Schmalfilm Länge m	Schmalfilm Rollen Anzahl	Herstellungsjahr	Bemerkungen
	2. Infanterie						
	Schießausbildung mit Gewehr						
	A. Schießlehre						
280c	III. Das Zielen	248	1	99	1	1941	stumm
	Beispiele für den taktischen Einsatz einer Panzer-Division						
334f	Durchbruch durch die Weygandlinie	458	2	—	—	1941	Ton
371	Der Hund als Zugtier	65	1	—	—	1941	stumm
384	Deutsche Soldaten in Afrika	1759	3	704	3	1942	Ton
	3. Reit- und Fahrwesen						
289	Das Truppenpferd und seine Betreuung	2121	5	848	5	1942	Ton
	4. Artillerie						
	Die Batterie 21 cm Mörser 18						
	Teil 1: Exerzieren						
335a	Exerziermäßige Rohrübernahme	563	2	225	2	1941	Ton, N. f. D.
	Teil 2: Fahrtechnik						
335b	A. Kurvenfahren mit dem 12 to Zgkw. I. Zügiges Umfahren von Kehren II. Einmaliges Zurücksetzen III. Mehrmaliges Zurücksetzen u. Abhängen IV. Weitere Hilfsmittel	1656	5	662	5	1941	Ton, N. f. D.
335c	B. Überfahren einer Brücke ohne Gefährdung der Geschützbedienung	67	1	27	1		Ton, N. f. D.
335d	C. Absinken am Wegrand	220	1	88	1		»
335e	D. Fahrübung im Glocknergebiet und exerziermäßiges Instellunggehen auf der Edelweiß-Spitze	—	7	—	—		In Vorbereitung
	Teil 3: Instellunggehen einzelner Geschütze						
335f	A. Instellunggehen am Waldrand	388	1	155	1	1941	Ton, N. f. D.
335g	B. Instellunggehen im Hochwald	156	1	62	1	1941	»
335h	C. Instellunggehen am Hang	132	1	53	1	1941	»
335i	D. Überwinden fahrtechnischer Schwierigkeiten im Gebirge (Turracher Höhe)	1033	5	413	5	1941	»
	Teil 4: Das Schießen						
335k	A. Schießen gegen Werk 400 der Maginotlinie	1532	7	613	7	1941	»
335l	B. Schießen gegen vermintes Panzerhindernis	396	1	158	1	1941	»
335m	C. Schießen gegen Drahtverhau	349	1	140	1	1941	»
335n	D. Schießen gegen Kampfstände bei Werk 400	102	1	41	1	1941	»
	Eisenbahn-Artillerie						
380a	I. Ausbildung am Eisenbahngeschütz	508	1	203	1	1942	Ton, geh.
380b	II. Bau der Schwenkbahnbettung	696	2	278	2	1942	»
382	Die Sturmgeschützbatterie	473	1	189	1	1942	Ton
	5. Pioniere						
338z	Bau einer L. Z.-Brücke	1395	5	558	5	1941	stumm, mit Begleittextheft
372	Bau von Winterstraßen im verschneiten finn. Gelände	143	1	57	1	1941	stumm
379	Das Pionier-Sturmboot	1392	6	557	6	1942	Ton, N. f. D.

Film-Nr.	Filmtitel	Normalfilm Länge m	Normalfilm Rollen Anzahl	Schmalfilm Länge m	Schmalfilm Rollen Anzahl	Herstellungsjahr	Bemerkungen
	6. Kraftfahrwesen und Panzertruppen						
375	Inbetriebnahme der Kraftfahrzeuge im Winter	1175	4	470	4	1942	stumm
376a	Bedienung des Russenschleppers Nr. 2 mit Imbert Holzgasanlage	1025	4	410	4	1942	stumm
378a	Nahbekämpfung russ. Panzer	—	—	427	5	1942	stumm, N. f. D.
378b	Nahbekämpfung russ. Panzer	1069	5	427	5	1942	Ton, N. f. D.
	8. Gebirgstruppen						
356	Scharfschützen im Gebirge	668	2	267	2	1942	Ton, N. f. D.
363	Rasten und Biwak in Bulgarien	639	3	256	3	1942	Ton
	10. Flugabwehr und Luftschutz						
357	Luftschutz in der Großstadt.	—	—	59	1	1942	Ton *)
358	Prakt. Unterricht über Brandbomben-Bekämpfung Luftschutzgemeinschaft bei prakt. Bekämpfung von Brandbomben	—	—	145	1	1942	Ton *)
359	Luftschutz — Selbstschutz.	—	—	161	1	1942	Ton *)
360	Dachstuhlbrand und seine Bekämpfung Luftschutz auf dem Lande.	—	—	98	1	1942	Ton *)
361	Bekämpfung von Brandplättchen Über den Umgang mit Brandbomben	—	—	304	3	1942	Ton *)
	12. Heeresversorgung						
	b. Verwaltungswesen						
374	Verpflegungseinsatz im Osten	546	1	219	1	1942	Ton *)
	c. Sanitätswesen						
345	Schulung und Arbeitseinsatz nach schweren Arm- und Handverletzungen	—	—	422	3	1942	stumm *)
347	Kampf dem Fleckfieber (Neue Fassung)	962	2	—	—	1942	Ton
	d. Veterinärwesen						
289	Das Truppenpferd und seine Betreuung	2121	5	848	5	1942	Ton
	Aus dem Verleih wurden gezogen						
217	Deutsche Panzerkampfwagen						

*) Die mit einem *) versehenen Filme sind aus urheberrechtl. Gründen vom Verleih an Stellen außerhalb der Wehrmacht ausgeschlossen.

Nr.	Titel	Bildband Bildzahl	Glasbildreihe Stück	Herstellungsjahr
130	Stielhandgranate 24 mit Brennzünder 24 und Sprengkapsel Nr. 8	32	32	1942
132	Eihandgranate 39 mit Brennzünder für Eihandgranate 39 und Sprengkapsel Nr. 8	23	23	1942

Anlage 1
zu Nr. 693

Gebrauchsanweisung
für das Stahlhelmtarnnetz.

1. **Anbringung der Befestigungshaken am Stahlhelm.**

a) Vorderer Haken: Der Haken (Abb. 1) wird zwischen Außenring der Innenausstattung und Stahlhelm durchgeschoben — wobei die Enden zweckmäßig etwas gedreht und flach nebeneinander gelegt werden — und in den Außenring eingehängt. Hierauf wird der Haken eng um den Stahlhelmrand gelegt und fest angedrückt (s. Abb. 2 und 3).

b) Rückwärtiger Haken: Der Haken wird zwischen Innenring und Außenring der Innenausstattung durchgeschoben und wiederum im Außenring eingehängt, sodann fest um den Stahlhelmrand gelegt und angedrückt (s. Abb. 2 und 3).

2. **Anbringung des Netzes am Stahlhelm.**

Das Netz wird mit der Spannschnur b) zwischen den beiden Knoten bei a) (Abb. 4) am Vorderhaken des Helmes eingehängt. Dann wird es über den Stahlhelm gezogen, die Spannschnur gespannt und mit der Hand gedreht. Die dadurch unter dem rückwärtigen Haken gekreuzte Schnur wird in diesen eingehängt (Abb. 7 bis 9), der Ring c) alsdann unter eine passende Masche geschoben, so daß er unter dem Netz liegt und zum Haken zeigt. Damit ist die Spannung gesichert.

Der Gesichtsteil wird bei Nichtgebrauch zurückgeschlagen und mit beiden Häkchen im Netz eingehängt.

3. **Gebrauch des Netzes.**

Zum Tarnen wird der Verschluß geöffnet, wobei die verkreuzte Schnur aus dem Haken springt. Dann wird das Netz nach vorn über den Helm gelegt und auseinandergebreitet (Abb. 5). Nachdem Tarnmaterial daraufgelegt ist (Abb. 6), wird der Stahlhelm nachgestürzt und das Netz in gleicher Weise wie unter 2. beschrieben verspannt.

Zum Enttarnen wird das nach vorn gekippte Netz ausgeschüttelt.

4. **Bei längerem Nichtgebrauch** wird das Netz abgenommen und im oberen Innenraum des Helmes untergebracht.

5. **Tarnmaterial.**

Als Tarnmaterial eignet sich selbst empfindlichstes Material, wie trockenes Laub, trockenes Farnkraut, Steppenmoos, kurzes Gras, in gleicher Weise wie Rübenblätter, Heidekraut, Getreide, Schilf, Rindenstückchen, Laub und Stoffstücke.

Um die Tarnung besonders wirksam zu machen, empfiehlt es sich, das Tarnmaterial zwischen einzelnen Maschen des Netzes etwas herauszuziehen. Es ist ferner darauf zu achten, daß bei längeren Gras- oder Getreidehalmen diese die gleiche Richtung unter dem Netz haben wie das umgebende Getreide oder Gras usw.

Zur Tarnung der Schultern werden — wenn es das Gelände ergibt — einzelne Halme, Ästchen oder Gräser seitlich unter der Spannschnur herausgezogen. —

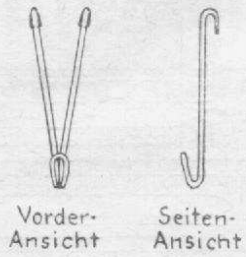

Abb. 1. Haken

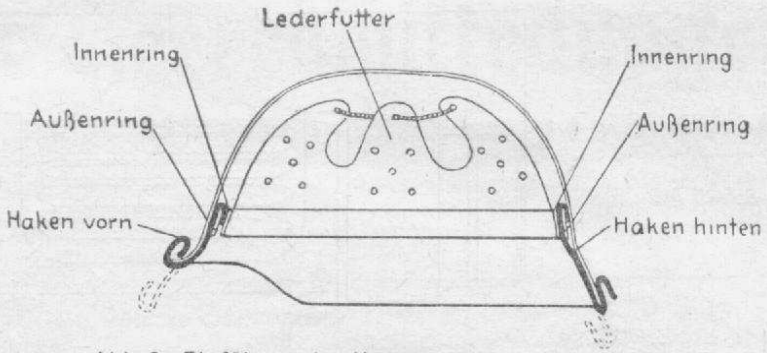

Abb. 2: Einführen des Hakens und umbiegen. Abb. 3

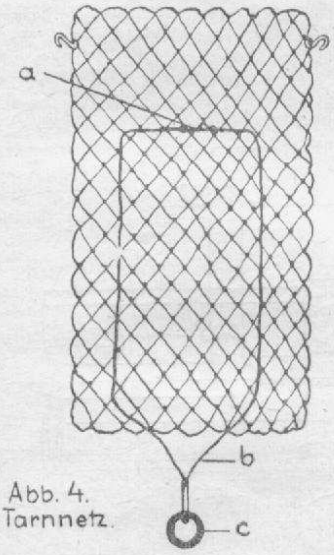

Abb. 4.
Tarnnetz.

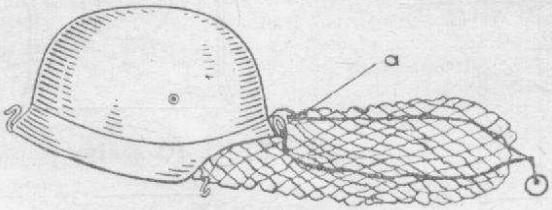

Abb. 5. Netz abgeworfen

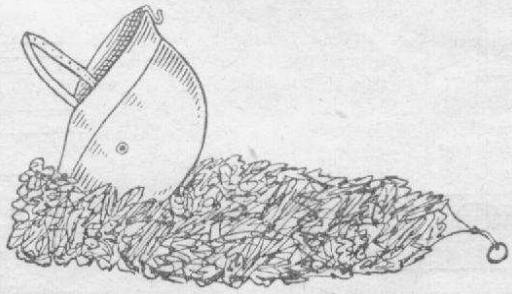

Abb. 6. Netz mit Tarnmaterial. Stahlhelm wird nach vorn gekippt und Spannschnur festgezogen.

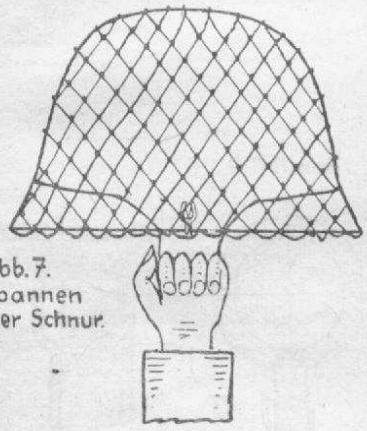

Abb. 7.
Spannen
der Schnur.

Abb. 8.
Drehen der
gespannten
Schnur.

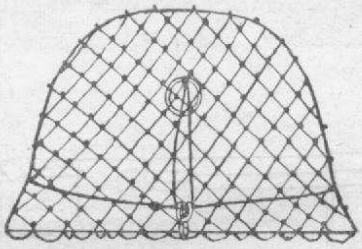

Abb. 9. Ring von außen in das Netz eingekippt.

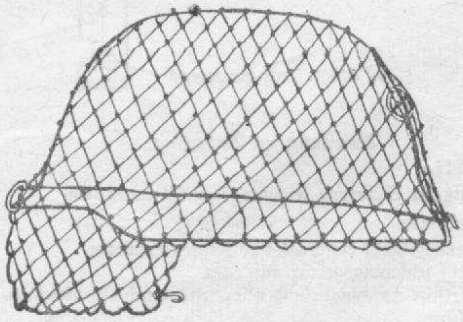

Abb. 10. Stahlhelm mit Tarnnetz

Änderungsanleitung. Anbringen der Kammersicherung (M.P. 38 u. M.P. 40)

M. P. 38 Hülse

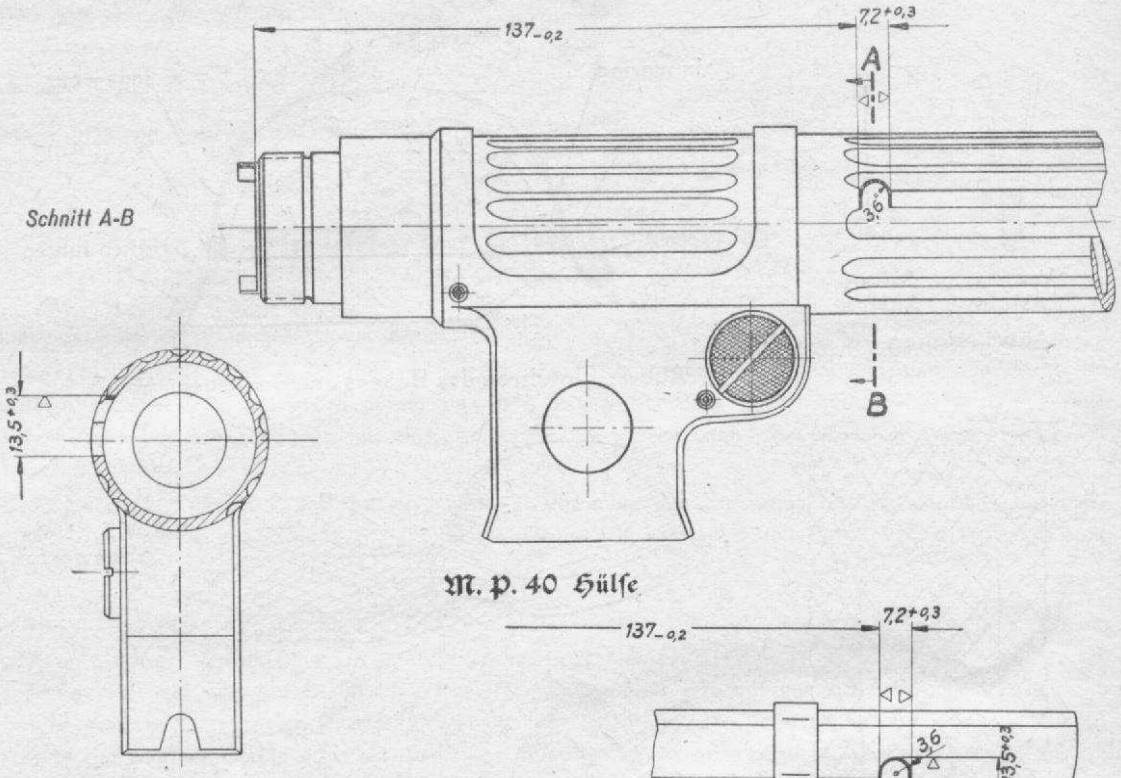

M. P. 40 Hülse

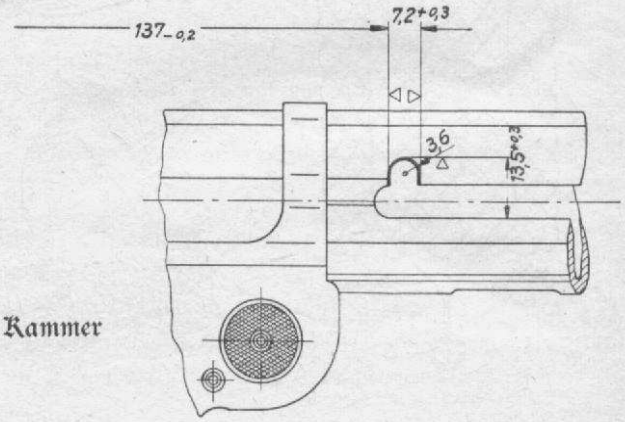

Alte Ausführung

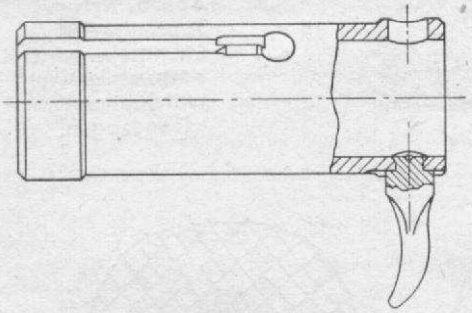

Kammer

Neue Ausführung

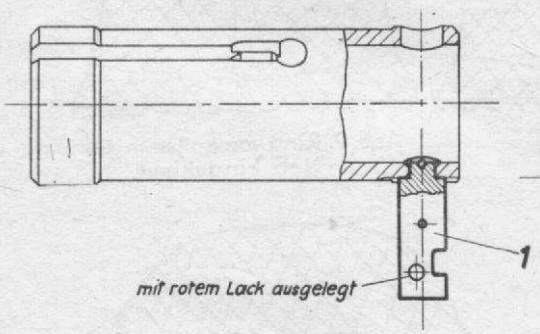

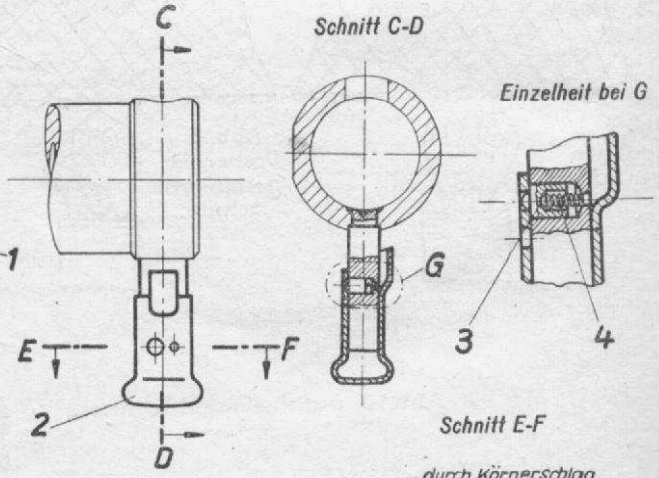

Schnitt C-D

Einzelheit bei G

Schnitt E-F

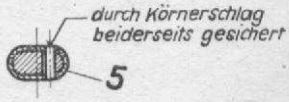

Anleitung zur Änderung.

A Hülse

Schlitz für Sicherung zeichnungsgemäß einarbeiten.

B. Kammer

1. Kammerknopf entfernen und Zapfen einnieten.
2. Griff zeichnungsgemäß aufstecken.
3. Nietstift einschlagen und beiderseits durch Körnerschlag sichern.

Erforderliche Teile:

Nach Stückliste vom zuständigen Zeugamt anfordern.